Beschlussfassung

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

29. Oktober 2009
Dr. Bethge
10595
Kebschull
6587

V o r l a g e Nr. L 96/17
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 05.11.2009

# Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen (AP-V) und der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (GyO-VO)

## A. Sachstand

Die Regelungen für die Gestaltung der Gymnasialen Oberstufe (Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe v. 1.08.2005 und Verordnung über die Abiturprüfung v. 1.12.2005) müssen aus mehreren Gründen verändert werden:

- Die Kultusministerkonferenz hat am 24. Oktober 2008 die überarbeiteten Vereinbarungen für die Gymnasiale Oberstufe beschlossen, insbesondere die
  - „Vereinbarung zur Gestaltung der Gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der KMK v. 07.07.1972 i.d.F. v. 24.10.08)
  - „Vereinbarung über die Abiturprüfung der Gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der KMK v. 13.12.1973 i.d.F. v. 24.10.08)
- Die Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (Vorlage L 39/17) ist speziell auf die Belange des sog. Doppeljahrgangs ausgerichtet, der zum Schuljahresbeginn 2009/10 in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe eingetreten ist.

Mit der Vorlage L 91/17 für die Sitzung am 10.09.09 ist der Deputation für Bildung der Entwurf über die erforderlichen Änderungen in den jeweilig betroffenen Verordnungen in Form einer Synopse (Anlage 1 und 2 der Vorlage) zur Kenntnis gegeben worden. Das Beteiligungsverfahren ist mit Schreiben vom 10.09.09 (mit verkürzter Frist) eingeleitet worden. Die Frist endete am 06.10.09.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens liegen Stellungnahmen des ZEB Bremen (Anlage 4), des Stadtschülerrings Bremerhaven - SSR - (Anlage 5), des Personalrats Schulen Bremen (Anlage 6), der Ständigen Konferenz der Gymnasialen Oberstufen und der Gymnasien im Lande Bremen – KGyO - (Anlage 7 ) sowie von drei Schulen - SZ Utbremen, SZ Carl von Ossietzky und Obervieland – (Anlagen 3, 8 und 9) vor. Beratungsgespräche fanden mit Schulleitungen der Gymnasialen Oberstufen und der Erwachsenenschule statt.

Als Anlage 10 ist eine Synopse über die Situation zur Anzahl der Prüfungsfächer in den Bundesländern und als Anlage 11 die Darstellung der Prüfungsfachkombination in Bremen im Abitur 2007 und 2008 beigefügt.

## B. Lösung

Die Änderungsnotwendigkeiten, aufgegliedert in die beiden Verordnungen, die das Gefüge der Gymnasialen Oberstufe in der Einführungs- und Qualifikationsphase sowie die Abiturprüfung regeln.

1. Änderung der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe

Im Kern beziehen sich die Änderungen auf Folgendes:

- Reduzierung auf die Regelungen, die sich auf die Schülerinnen und Schüler des verkürzten Bildungsgangs (Gy-8) beziehen (die Verordnung enthielt Regelungen für beide Gruppen des sog. Doppeljahrganges).
- Die KMK Vereinbarung zur Gestaltung der Gymnasialen Oberstufe enthält die Regelungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife, diese Regelungen sind in die Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe eingearbeitet worden.

Zu dieser Verordnung ist in der Stellungnahme der KGyO Bezug genommen worden. Die KGyO wünscht die Beibehaltung der Regelung aus dem Doppeljahrgang, die Belegungsverpflichtung für die Schülerinnen und Schüler, die den MSA bereits erworben haben von der für die Schülerinnen und Schüler abzugrenzen, die diesen Abschluss noch nicht erworben haben. Dies bedeutet konkret, dass die Belegungsverpflichtung für eine zweite Naturwissenschaft dann für Schülerinnen und Schüler nicht besteht, die den MSA bereits erworben haben. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die beiden Gruppen, die aus unterschiedlichen Bildungsgängen in die Einführungsphase eintreten sollen die gleichen Belegungsbedingungen erfüllen müssen, gerade die Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Naturwissenschaft ist gewünscht, um der naturwissenschaftlichen Bildung einen angemessenen Stellenwert zu geben.

2. Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung (AP-V)

Die Umsetzung der KMK Vereinbarung zur Gestaltung der Gymnasialen Oberstufe erfordert die folgenden Änderungen:

- Die Gesamtqualifikation setzt sich aus den Leistungen, die in der Qualifikationsphase erbracht worden sind (§ 8 Leistungen der Qualifikationsphase) und den Prüfungsleistungen § 18 Abs. 2 und 3 Prüfungsleistungen) zusammen. Die Regelungen zur Berechnung der Gesamtqualifikation sehen eine deutliche Trennung dieser beiden Bereiche vor. Die Änderung der Gesamtsumme der zu erreichenden Punkte macht einen neuen Berechnungsmodus zur Ermittlung der Durchschnittsnote notwendig (Anlage 3).
- Die Auswahl der Prüfungsfächer wird stärker auf die Kernfächer konzentriert. Zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik müssen Prüfungsfächer sein.

Neben der Kritik an den durch die Vereinbarung über die Gestaltung der Gymnasialen Oberstufe der KMK verstärkten Konzentration der Prüfungen auf die Kernfächer, die insbesondere vom SSR Bremerhaven kritisiert wird, beziehen sich die Stellungnahmen im Kern auf die Einführung eines 5. Prüfungsfaches. In den Stellungnahmen des Personalrates, der KGyO und einer Schule (Gymnasium Obervieland) zielt die Kritik an einem 5. Prüfungsfach auf die zusätzliche Arbeitsbelastung der Lehrkräfte. Neben dieser grundsätzlichen Kritik an einem 5. Prüfungsfach werden Vorschläge gemacht zu einer Veränderung der Gestaltung des weiteren Abiturprüfungsfaches.

- Der ZEB ist nicht grundsätzlich gegen ein 5. Prüfungsfach, sieht aber wertvolle Unterrichtszeit durch eine noch umfangreichere Abiturprüfung verloren gehen und wünscht mehr Investition in die Unterrichtsqualität statt in viele Prüfungen.
- Der SSR sieht durch die Einführung des 5. Prüfungsfaches zusätzliche Belastungen auf die Schüler zukommen und befürchtet eine weitere Selektionsleistung des Abiturs.
- Sollte ein 5. Prüfungsfach eingeführt werden, fordert der Personalrat Schulen in Bremen, dass eine weitere mündliche Prüfung durchgeführt wird.
- Für eine weitere mündliche Prüfung spricht sich auch die KGyO und das Schulzentrum Utbremen aus. Die Prüfung kann über eine erweiterte Vorbereitungszeit einen stärkeren Präsentationsanteil haben.
- Statt der Wahl einer Projektprüfung oder einer Präsentationsprüfung als 5. Prüfungsfach schlägt das Gymnasium Obervieland vor, wahlweise eine weitere schriftliche oder mündliche Prüfung einzuführen. Der Kritik an weiteren Details konnte Rechnung getragen werden.
- Die Stellungnahme des Schulzentrums Carl von Ossietzky (CvO) begrüßt ausdrücklich die Einführung einer Projektprüfung, die Gesamtkonferenz sieht in dieser Prüfungsform den sinnvollen Abschluss der Projektarbeit in der Qualifikationsphase.

In einem Gespräch mit dem Vorstand der KGyO und weiteren Schulleitungen der Gymnasialen Oberstufen und der Beruflichen Gymnasien ist die Gestaltung der Projektprüfung als fünftes Prüfungsfach nochmals erörtert worden. Unbeschadet der grundsätzlichen Ablehnung wurde eine landeseinheitliche Lösung von allen gewünscht und präzisiert.

- Das fünfte Prüfungsfach erhält eine einheitliche Form, sie wird in Form der Projektprüfung durchgeführt. § 16b wird von daher aus dem Entwurf der Änderungsverordnung gestrichen. Diese Festlegung hat Auswirkung auf die Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe, die Projektarbeit (§ 10a) wird als Prüfungsfach in die Abiturprüfung genommen.

- Der Zeitraum, in dem die Prüfungen im 5. Prüfungsfach stattfinden sollen, wird auf das letzte Jahr der Qualifikationsphase ausgedehnt. Dies entzerrt die Prüfungsbelastung bei Schülerinnen und Schüler sowie bei Lehrkräften.

Die landeseinheitliche Lösung für ein fünftes Prüfungsfach soll erst eingeführt werden, wenn die Schulen den Doppeljahrgang bewältigt haben und im Schulentwicklungsprozess weiter fortgeschritten sind.

Weiter wurden zu den folgenden Einzelpunkten Änderungen vorgenommen:

- Die Festlegung der notwendigen Prüfungsfächer wird an die Formulierung der KMK-Vereinbarung angepasst. Es müssen zwei der Fächer Mathematik, Deutsch und Fremdsprache als Prüfungsfächer belegt werden, die Anforderung „Fortgesetzte“ Fremdsprache wird gestrichen.
- Die Einbringverpflichtung für eine neuaufgenommene zweite Fremdsprache wird geändert, zwei Kurse müssen eingebracht werden, einer dieser Kurse muss aus dem letzten Jahr der Qualifikationsphase entstammen.

In die Prüfungsordnung wurden Regelungen zum gleichzeitigen Erwerb des Abiturs und des französischen Baccalauréat aufgenommen (§25); dies ist notwendig, weil die Auswahl der Prüfungsfächer im Abitur durch die Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Baccalauréat eingeschränkt werden müssen.

Weiter ist in § 8 die Anzahl der einzubringen Kurse im Kolleg und Abendgymnasium auf Wunsch der Erwachsenenschule Bremen und des Abendgymnasiums Bremerhaven verändert worden.

## C. Genderrelevanz

Die Vorlage berücksichtigt die Interessen und Fähigkeiten von Frauen und Männern bei dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und des schulischen Teils der Fachhochschulreife gleichermaßen.

## D. Beteiligung

Die Gesamtvertretungen der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler beider Stadtgemeinden, der Magistrat der Stadt Bremerhaven, die Schulen sowie die Personalräte Schulen haben die Möglichkeit erhalten, zu den Entwurfsfassungen Stellung zu nehmen.

## E. Beschluss

Die Deputation für Bildung stimmt den anliegenden Verordnungsentwürfen

- Änderung der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe und
- Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung

zu.

In Vertretung
gez.

Carl Othmer
Staatsrat

**Änderung der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe** vom 1. August 2005
**in der Fassung vom 1. August 2010**

| **Geltender VO-Text**<br>**GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 03.11.08** | **Neuer VO-Text**<br>**GyO-VO** | **Bemerkungen**<br>aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|---|---|
| **(Artikel 1)**<br>**Abschnitt 1**<br>**Allgemeine Bestimmungen** | | |
| **§ 3 Verweildauer** | | |
| Die Verweildauer in der Gymnasialen Oberstufe beträgt höchstens vier Jahre. Bei einer Wiederholung der nicht bestandenen Abiturprüfung wird diese Verweildauer um ein Jahr verlängert. Wer innerhalb von vier Jahren nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, muss die Gymnasiale Oberstufe verlassen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Verweildauer in der Gymnasialen Oberstufe zulassen. | Die Verweildauer in der Gymnasialen Oberstufe beträgt höchstens vier Jahre. Bei einer Wiederholung der nicht bestandenen Abiturprüfung wird diese Verweildauer um ein Jahr verlängert. Wer innerhalb *der zulässigen Verweildauer die Allgemeine Hochschulreife nicht mehr erlangen kann*, muss die Gymnasiale Oberstufe *sofort* verlassen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Verweildauer in der Gymnasialen Oberstufe zulassen. | |
| **Abschnitt 2**<br>**Bestimmungen für den Unterricht** | | |
| **§ 6 Unterrichtsangebot** | | |
| (2) Die Schülerin oder der Schüler hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fächerangebot. | (2) Die Schülerin oder der Schüler hat keinen Anspruch *darauf, bestimmte Fächer zu belegen*. | redaktionelle Änderung |
| **§ 7 Organisation des Unterrichts** | | |
| (1) Der Unterricht in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe ist in Form eines Klassenverbandes organisiert. Für die Einführungsphase gilt die Stundentafel der Anlage 2. Die Schwerpunktbildung erfolgt im Rahmen des Wahlpflichtbereichs. | (1) Der Unterricht in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe ist in Form eines Klassenverbandes organisiert. Für die Einführungsphase gilt die Stundentafel der Anlage 2. Die *individuelle* Schwerpunktbildung erfolgt im Rahmen des Wahlpflichtbereichs. | redaktionelle Änd. |
| | (5) Der Unterricht wird als Vormittagsunterricht und als Nachmittagsunterricht durchgeführt. Zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht ist eine | |

| **Geltender VO-Text**<br>**GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 03.11.08** | **Neuer VO-Text**<br>**GyO-VO** | **Bemerkungen**<br>aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|---|---|
| | Mittagspause vorzuhalten. Bei der Organisation des Unterrichts auch als Nachmittagsunterricht muss der besonderen zeitlichen Belastung der Schülerinnen und Schüler beim Erteilen der Hausaufgaben Rechnung getragen werden. | |
| **§ 8 Allgemeine Belegungsverpflichtungen** | | |
| (1) In der Gymnasialen Oberstufe müssen die folgenden Fächer durchgehend belegt werden:<br>1. Deutsch<br>2. eine fortgesetzte Fremdsprache<br>3. Mathematik<br>4. eine Naturwissenschaft<br>5. ein Fach im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld<br>6. Sport | (1) In der Gymnasialen Oberstufe müssen die folgenden Fächer durchgehend belegt werden:<br>1. Deutsch<br>2. eine fortgesetzte Fremdsprache<br>3. Mathematik<br>4. eine Naturwissenschaft<br>5. ein Fach im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld<br>6. Sport<br>*Eine Fremdsprache gilt als fortgesetzt, wenn sie in den zwei Jahrgangsstufen vor dem Eintritt in die gymnasiale Oberstufe betrieben worden ist.* | |
| (4) Eine Fremdsprache nach Absatz 1 Nr. 2 kann Englisch als in der Einführungsphase neu aufgenommene Fremdsprache sein. Sie muss in den drei Schuljahren der Gymnasialen Oberstufe insgesamt mit 12 Jahreswochenstunden unterrichtet werden. Im Falle von Satz 1 ist eine vor Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe belegte Fremdsprache in der Einführungsphase fortzusetzen. | (4) *Ist Englisch in der Sekundarstufe I nicht betrieben worden, muss Englisch in der Einführungsphase als neu aufgenommene Fremdsprache betrieben werden*. *Englisch* muss in den drei Schuljahren der Gymnasialen Oberstufe insgesamt mit 12 Jahreswochenstunden unterrichtet werden. Wird dieser Kurs als Fremdsprache nach Absatz 1 Nr. 2 belegt, ist eine vor Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe belegte Fremdsprache in der Einführungsphase fortzusetzen. | |
| **§ 9 Einführungsphase** | | |
| (2) Schülerinnen und Schüler, die beim Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe den Mittleren Schulabschluss noch nicht erworben haben, müssen in der Einführungsphase die Fächer nach der Stundentafel der Anlage 2, Spalte 3 belegen, insbesondere:<br>1. zwei naturwissenschaftliche Fächer,<br>2. Geschichte | (2) *In der Einführungsphase sind* die Fächer nach der Stundentafel der Anlage 2 *zu* belegen, insbesondere:<br>1. zwei naturwissenschaftliche Fächer,<br>2. Geschichte<br>3. ökonomische Bildung im Rahmen eines weiteren Faches des Aufgabenfeldes II, | |

| **Geltender VO-Text**<br>**GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 03.11.08** | **Neuer VO-Text**<br>**GyO-VO** | **Bemerkungen**<br>aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|---|---|
| 3. ökonomische Bildung im Rahmen eines weiteren Faches des Aufgabenfeldes II,<br>4. angebunden an die Fächer des Wahlpflichtbereichs oder an die Kernfächer mindestens eine Wochenstunde Methodenunterricht. | 4. angebunden an die Fächer des Wahlpflichtbereichs oder an die Kernfächer mindestens eine Wochenstunde Methodenunterricht. | |
| (3) Schülerinnen und Schüler, die beim Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe den Mittleren Schulabschluss bereits erworben haben, müssen in der Einführungsphase die Fächer nach der Stundentafel der Anlage 2, Spalte 2 belegen, insbesondere:<br>1. ein naturwissenschaftliches Fach,<br>2. Geschichte,<br>3. ökonomische Bildung im Rahmen eines weiteren Faches des Aufgabenfeldes II,<br>4. angebunden an die Fächer des Wahlpflichtbereichs oder an die Kernfächer mindestens eine Wochenstunde Methodenunterricht. | | *gestrichen* |
| (4) Für Fächer der Stundentafel nach Anlage 2 können zweistündige Ergänzungskurse, die curricular eigenständig sind und der Vorbereitung auf einen Leistungskurs in der Qualifikationsphase dienen, eingerichtet werden. Die Belegung eines solchen Kurses ist nicht Voraussetzung für die Belegung eines Leistungskurses in der Qualifikatiomsphase. | (3) Für Fächer, *die in der Stundentafel benannt sind, und die fortgesetzte Fremdsprache* können zweistündige Ergänzungskurse, die curricular eigenständig sind und der Vorbereitung auf einen Leistungskurs in der Qualifikationsphase dienen, eingerichtet werden. Die Belegung eines solchen Kurses ist nicht Voraussetzung für die Belegung eines Leistungskurses in der Qualifikationsphase. | |
| **§ 10 Qualifikationsphase** | | |
| (2) Eins der Fächer nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 muss als Leistungskurs belegt werden. | (2) Eins der Fächer nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 muss als Leistungskurs belegt werden. Wird ein Fach nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 belegt, muss der weitere Leistungskurs ein Fach nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder ein Fach aus dem Aufgabenfeld II sein. | |
| (6) Für Schülerinnen und Schüler, die mit der | (6) *In der Qualifikationsphase gilt:* | |

| **Geltender VO-Text**<br>**GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 03.11.08** | **Neuer VO-Text**<br>**GyO-VO** | **Bemerkungen**<br>aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|---|---|
| Versetzung in die Qualifikationsphase den Mittleren Schulabschluss erreicht haben, gilt:<br>1. In den zwei Jahren der Qualifikationsphase zusammen müssen mindestens 68 Jahreswochenstunden belegt werden.<br>2. Es können bis zu zwei Jahreswochenstunden als Selbstlernzeit im Rahmen der Projektarbeit im Profil angerechnet werden. | 1. In den zwei Jahren der Qualifikationsphase zusammen müssen mindestens 68 Jahreswochenstunden belegt werden. Schülerinnen und Schüler, die vor Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe den Mittleren Schulabschluss erreicht haben, können die Belegverpflichtung um acht Jahreswochenstunden unterschreiten.<br>2. Es können bis zu zwei Jahreswochenstunden als Selbstlernzeit im Rahmen der Projektarbeit angerechnet werden. | |
| (7) Für Schülerinnen und Schüler, die vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe den Mittleren Schulabschluss erreicht haben gilt:<br>In den zwei Jahren der Qualifikationsphase zusammen müssen mindestens 60 Jahreswochenstunden belegt werden. | | |
| (8) Leistungskurse werden mit fünf, Grundkurse in Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik mit drei Wochenstunden unterrichtet. Grundkurse, die mit einer schriftlichen Abiturprüfung abgeschlossen werden, sollen ebenfalls mit drei Wochenstunden unterrichtet werden. Mit Ausnahme der Kurse nach § 8 Abs. 2 und 3 und § 13 Abs. 4 werden die übrigen Grundkurse mit drei, mindestens aber mit zwei Wochenstunden unterrichtet. | *(7)* | inhaltlich unverändert |
| (9) In den Profilen muss im ersten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich mindestens eine Wochenstunde für Projektarbeit vorgesehen und im Rahmen der Profile unterrichtet werden. | *(8)* In den Profilen müssen im ersten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich zwei Wochenstunde für Projektarbeit vorgesehen und im Rahmen der Profile unterrichtet werden. | Nach Gespräch mit Schulleitungen |
| **§ 12 Leistungsbewertung und schriftliche Arbeiten** | | |
| | *(6) Versucht eine Schülerin oder ein Schüler das* | Regelung für |

| **Geltender VO-Text**<br>**GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 03.11.08** | **Neuer VO-Text**<br>**GyO-VO** | **Bemerkungen**<br>aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|---|---|
| | *Ergebnis einer Leistungsfeststellung durch Täuschung zu beeinflussen, kann die entsprechende Leistung mit null Punkten bewertet werden. Die Punktzahl wird entsprechend der Schwere und des Umfangs der Täuschungshandlung reduziert.* | Täuschungshand-lungen aus dem Schulgesetz auf die GyO übertragen |
| (6) Die Bewertung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage des in der Zeugnisordnung festgelegten Bewertungsmaßstabs und wird entsprechend der folgenden Tabelle in Punktzahlen ausgewiesen. | *(7)* | inhaltlich unverändert |

| Note | | 1 | | | 2 | | | 3 | | | 4 | | | 5 | | 6 | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Tendenz | + | | - | + | | - | + | | - | + | | - | + | | - | | |
| Punktzahl | 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 | Lt KMK-VE Muster Zeugnisse wieder einstellig |

| **Geltender VO-Text**<br>**GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 01.08.09** | **Neuer VO-Text**<br>**GyO-VO i. d. F. v.** | **Bemerkungen** |
|---|---|---|
| **§ 13 Regelungen für das Fach Sport** | **§ 13 Regelungen für das Fach Sport** | |
| (3) Leistungskurse werden in der Regel mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Der Theorieteil muss in der Qualifikationsphase in jedem Halbjahr zweistündig unterrichtet werden. In der Qualifikationsphase müssen drei Sportarten aus drei verschiedenen Bewegungsfeldern unterrichtet werden. Die Standorte für Leistungskurse werden von der jeweiligen Stadtgemeinde bestimmt.<br>Sporttheorie muss in der Einführungsphase belegt werden. | (3) Leistungskurse werden in der Regel mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Der Theorieteil muss in der Qualifikationsphase in jedem Halbjahr zweistündig unterrichtet werden. In der Qualifikationsphase müssen drei Sportarten aus drei verschiedenen Bewegungsfeldern unterrichtet werden. Die Standorte für Leistungskurse werden von der jeweiligen Stadtgemeinde bestimmt. Sporttheorie muss *in den Halbjahren* der Einführungsphase belegt werden. | redaktionelle Änderung |
| **§ 15 Belegungsauflagen für den bilingualen Bildungsgang** | | lt. SchulG neu gibt es nur bili Profile |

| **Geltender VO-Text**<br>**GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 01.08.09** | **Neuer VO-Text**<br>**GyO-VO i. d. F. v.** | **Bemerkungen** |
|---|---|---|
| Der Besuch eines bilingualen Bildungsganges kann im Abiturzeugnis aufgenommen werden, wenn zusätzlich zu den Belegungsbedingungen nach §§ 8 bis 10 erfüllt sind:<br>1. das Leistungsfach Englisch und mindestens ein bilinguales Grundfach müssen durchgehend belegt werden, wobei das Grundfach auch Prüfungsfach sein muss, oder<br>drei bilinguale Grundfächer müssen durchgehend belegt werden, von denen zwei mit einer bilingualen Abiturprüfung abschließen. | | daher gestrichen |

| **Geltender VO-Text**<br>**GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 01.08.09** | **Neuer VO-Text**<br>**GyO-VO i. d. F. v.** | **Bemerkungen** |
|---|---|---|
| | ***Abschnitt 3***<br>***Erwerb der Fachhochschulreife***<br>***(schulischer Teil)*** | KMK-VE Zif. 12 |
| | **§ 15 *Schulischer Teil der Fachhochschulreife*** | |
| | *(1) Schülerinnen und Schülern, die die Gymnasiale Oberstufe verlassen, kann frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:*<br>*1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.*<br>*2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.*<br>*3. Unter den nach Nummer 1 zu belegenden und nach Nummer 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Biologie, Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.*<br>*4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Themengleiche oder -ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet.*<br>*5 . Leistungen aus der Einführungsphase werden nicht angerechnet.* | |
| | *(2) Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende des 3. oder 4. Halbjahres der Qualifikationsphase den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten die Bedingungen gemäß Absatz 1 mit der* | |

| **Geltender VO-Text**<br>**GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 01.08.09** | **Neuer VO-Text**<br>**GyO-VO i. d. F. v.** | **Bemerkungen** |
|---|---|---|
| | *Maßgabe, dass nur Leistungen eingebracht werden dürfen, die in zwei aufeinander folgenden Halbjahren erbracht wurden.* | |
| | *(3) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Kursen nach Absatz 1 und 2 ergibt, wird nach der Tabelle der Anlage 3 in eine Durchschnittsnote umgerechnet.* | |
| | *(4) Das Ergebnis wird mit einer Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife dokumentiert.* | |
| **Abschnitt 3**<br>**Weitere Bestimmungen** | **Abschnitt *4***<br>**Weitere Bestimmungen** | |
| **§ 18 Außer-Kraft-Treten** | **§ 18 Außer-Kraft-Treten** | |
| Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft. | Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli *2015* außer Kraft. | |
| | In der Änderungs-Verordnung als<br>***Artikel 2*** | |
| | *Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler, die zum 1. August 2010 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten oder später in diesen Jahrgang eintreten.* | |

Bremen, den

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

## ANLAGE 1 - VERZEICHNIS DER FÄCHER (AUFGABENFELDER)

(zu § 7 Abs. 4 und § 13 Abs. 1)

| **Aufgabenfeld I** | **Aufgabenfeld II** | **Aufgabenfeld III** |
|---|---|---|
| DEU Deutsch<br>ENG Englisch<br>FRZ Französisch<br>SPA Spanisch<br>LAT Latein<br>GRI Griechisch **<br>PON Polnisch<br>RUS Russisch<br>TUE Türkisch **<br>ITA Italienisch **<br>CHI Chinesisch **<br>JAP Japanisch **<br>KUN Kunst<br>MUS Musik<br>DAR Darstellendes Spiel ***/**** | GEG Geographie<br>GES Geschichte*****<br>PAE Pädagogik<br>PHI Philosophie<br>POL Politik<br>PSY Psychologie<br>REC Rechtskunde **<br>REL Religionskunde<br>SOZ Soziologie<br>WIR Wirtschaftslehre<br>(Volkswirtschaftslehre)<br>*World Studies ** | MAT Mathematik<br><br>Naturwissenschaftliche Fächer:<br>PHY Physik<br>CHE Chemie<br>BIO Biologie *****<br><br>INF Informatik<br><br>BAU Bautechnik<br>ERN Ernährungslehre ** |
| ***** *Bilingual unterrichtete Fächer (Englisch**)***<br>*** Fächer nicht als Leistungskurse* | | |

Mit Zustimmung des Senators für Bildung und Wissenschaft kann die Schule weitere Fächer anbieten.

### Verzeichnis der Bewegungsfelder im Fach Sport / Sportarten

| **Laufen, Springen, Werfen, Stoßen** | **Spielen** | **Bewegen an und mit Geräten** | **Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten** |
|---|---|---|---|
| LE Leichtathletik | BB Basketball<br>FB Fußball<br>HB Handball<br>HC Hockey<br>VB Volleyball<br>BM Badminton<br>TS Tennis<br>TT Tischtennis<br>RB Rugby | GT Geräteturnen<br>TR Trampolin-turnen | Gy Gymnastik<br>TA Tanz |
| **Bewegen im Wasser** | **Mit/gegen Partner kämpfen** | **Fahren, Gleiten, Rollen** | **Fit sein und fit bleiben** |
| SW Sport-schwimmen | JU Judo<br>TW Taekwondo | KA Kanu<br>RU Rudern | GF gesundheitsorientiertes Kraft- und Ausdauer-training* |

* Das Bewegungsfeld ist nicht Gegenstand der praktischen Abiturprüfung.

Mit Zustimmung des Senators für Bildung und Wissenschaft kann die Schule weitere Sportarten anbieten.

## ANLAGE 2 - STUNDENTAFEL FÜR DIE EINFÜHRUNGSPHASE

(zu § 9 Abs. *2*)

| **Fach** | **Jahrgang 10 in Gy-8** (§ 9 Abs. 2) |
|---|---|
| Deutsch | 4 |
| Englisch (fortgesetzte Fremdsprache) | 3 – (4)* |
| Aufgabenfeld II | |
| Geschichte | 2 – (3)*** |
| Ökonomische Bildung<br>als verpflichtender Teil eines weiteren Faches des Aufgabenfeldes II | (1) |
| Wahlbereich aus Aufgabenfeld II | 4 |
| Aufgabenfeld III | |
| Mathematik | 4 |
| Naturwissenschaften | 6**** |
| | |
| Künstlerischer und ästhetischer Bereich | 2 – (3)*** |
| Sport | 2 – (3)*** |
| Fördern | |
| Wahlpflichtbereich<br>• Fächer, die nicht in der Sek. I Gegenstand sind (INF, AF II, SPO-Theorie, ...)<br>• Fremdsprachen<br>• Ergänzungskurse nach § 9 Absatz *3*<br>• Methodenunterricht (1 – 2-stündig) | 8** |
| **Summe** | **35** |

**Erläuterungen**

* **auch** vierstündig

** Fächer aus Wahlpflichtbereich drei- oder zweistündig, Ausnahme: Fremdsprache drei- oder vierstündig

*** auch dreistündig möglich

**** zwei Fächer dreistündig oder drei Fächer zweistündig

***ANLAGE 3* - TABELLE ZUR ERRECHNUNG DER DURCHSCHNITTSNOTE FÜR DIE FACHHOCHSCHULREIFE (SCHULISCHER TEIL)**

aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses

(zu § 15 Abs. 3)

| Punkte | Durchschnittsnote |
|---|---|
| 285 - 261 | 1,0 |
| 260 - 255 | 1,1 |
| 254 - 249 | 1,2 |
| 248 - 244 | 1,3 |
| 243 - 238 | 1,4 |
| 237 - 232 | 1,5 |
| 231 - 227 | 1,6 |
| 226 - 221 | 1,7 |
| 220 - 215 | 1,8 |
| 214 - 210 | 1,9 |
| 209 - 204 | 2,0 |
| 203 – 198 | 2,1 |
| 197 - 192 | 2,2 |
| 191 - 187 | 2,3 |
| 186 - 181 | 2,4 |
| 180 - 175 | 2,5 |
| 174 - 170 | 2,6 |
| 169 - 164 | 2,7 |
| 163 - 158 | 2,8 |
| 157 - 153 | 2,9 |
| 152 - 147 | 3,0 |
| 146 - 141 | 3,1 |
| 140 - 135 | 3,2 |
| 134 - 130 | 3,3 |
| 129 - 124 | 3,4 |
| 123 - 118 | 3,5 |
| 117 - 113 | 3,6 |
| 112 - 107 | 3,7 |
| 106 - 101 | 3,8 |
| 100 - 96 | 3,9 |
| 95 | 4,0 |

**Änderung der Verordnung der Abiturprüfung im Lande Bremen (AP-V) 2013**

| **Geltender Text**<br>**AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008** | **Neuer VO-Text** | **Bemerkungen**<br>(Änderungen im Beteiligunsverfahren) |
|---|---|---|
| **Abschnitt 1 - Allgemeines** | | |
| **§ 2 Prüfungskommission** | | |
| (2) Die oder der Vorsitzende ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter einer zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Schule oder Abteilung. In anerkannten Ersatzschulen kann der Senator für Bildung und Wissenschaft eine Schulleiterin oder einen Schulleiter oder eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter einer zur Allgemeinen Hochschulreife führenden öffentlichen Schule oder Abteilung eines Schulzentrums zur oder zum Vorsitzenden bestellen. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann den Vorsitz abweichend von Satz 2 regeln. | (2) Die oder der Vorsitzende ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder *ein für einen zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgang verantwortliches Mitglied der Schulleitung . Sie oder er muss die Befähigung für das höhere Lehramt besitzen.* In anerkannten Ersatzschulen *bestellt* der Senator für Bildung und Wissenschaft *die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.* Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann den Vorsitz abweichend von Satz 1 regeln. | |
| (3) Die oder der Vorsitzende bestellt die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission aus dem Kollegium der Schule, an Schulzentren der Abteilung, zu der die Schulart oder der Bildungsgang gehört. Sie oder er beauftragt ein Mitglied als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretenden Vorsitzenden. Die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator sowie an Schulzentren die zuständige Abteilungsleiterin oder der zuständige Abteilungsleiter sollen Mitglieder der Prüfungskommission sein. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Befähigung für das höhere Lehramt besitzen. | (3) Die oder der Vorsitzende bestellt die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission aus dem *Kollegium der Schule*. Sie oder er beauftragt ein Mitglied als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretenden Vorsitzenden. Für *Schulen mit mehreren zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgängen kann eine gemeinsame Prüfungskommission eingerichtet werden. Die Genehmigung erteilt der Senator für Bildung und Wissenschaft.* | |
| (6) Die oder der Vorsitzende kann nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers die Bewertung von Prüfungsteilen ändern, wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich ist. | (6) Die oder der Vorsitzende kann nach Anhörung *des Fachprüfungsausschusses einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses aussetzen. Sie oder er führt eine Entscheidung der Prüfungskommission herbei. Bei der* Bewertung von Prüfungsteilen *muss die oder der* | |

| **Geltender Text**<br>**AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008** | **Neuer VO-Text** | **Bemerkungen**<br>(Änderungen im Beteiligunsverfahren) |
|---|---|---|
| | *Prüfungskommissionsvorsitzende den Beschluss aussetzen,* wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich ist. | |
| **§ 3 Fachprüfungsausschüsse** | | |
| (1) Für jede schriftliche, mündliche und praktische Prüfung eines Prüflings bestellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission einen Fachprüfungsausschuss. Die Fachprüfungsausschüsse für die schriftlichen Prüfungen bestehen aus der oder dem Vorsitzenden, der Referentin oder dem Referenten und einer Korreferentin oder einem Korreferenten, für die mündlichen Prüfungen aus der oder dem Vorsitzenden, der Prüferin oder dem Prüfer und einer Protokollantin oder einem Protokollanten. Für die mündliche Prüfung kann der Fachprüfungsausschuss um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert werden. Bei Prüfungen des ersten bis vierten Prüfungsfaches sollen die Mitglieder in dem jeweiligen Fach eine Lehramtsprüfung abgelegt oder unterrichtet haben. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. | (1) Für jede *Prüfung* eines Prüflings bestellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission einen Fachprüfungsausschuss. Die Fachprüfungsausschüsse für die schriftlichen Prüfungen bestehen aus der oder dem Vorsitzenden, der Referentin oder dem Referenten und einer Korreferentin oder einem Korreferenten. Für die mündlichen Prüfungen sowie der besonderen Lernleistung nach § 16 besteht der *Fachprüfungsausschuss* aus der oder dem Vorsitzenden, der Prüferin oder dem Prüfer und einer Protokollantin oder einem Protokollanten. Für die *Prüfungen nach Satz 3* kann der Fachprüfungsausschuss um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert werden. Bei Prüfungen des ersten bis vierten Prüfungsfaches sollen die Mitglieder in dem jeweiligen Fach eine Lehramtsprüfung abgelegt oder unterrichtet haben; über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. | redaktionelle Änderung |
| (3) Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende, die Prüferin oder der Prüfer und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Um die Beschlussfähigkeit herzustellen, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestellen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei der Festlegung der Noten für die schriftliche oder mündliche Prüfung ist entsprechend der §§12 und 14 zu verfahren. | (3) Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende, die Prüferin oder der Prüfer und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Um die Beschlussfähigkeit herzustellen, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestellen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei der Festlegung der Noten für die schriftliche*, die* mündliche Prüfung *und das Kolloquium im Falle eine Prüfung nach § 16* ist entsprechend der §§ 12 und 14 zu verfahren. | |
| (4) Für die Abnahme der besonderen Lernleistung wird ein Fachprüfungsausschuss von der oder dem Vorsitzenden | | gestrichen |

| **Geltender Text**<br>**AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008** | **Neuer VO-Text** | **Bemerkungen**<br>(Änderungen im Beteiligunsverfahren) |
|---|---|---|
| der Prüfungskommission bestellt. Der Fachausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Prüferin oder dem Prüfer und einer Protokollantin oder einem Protokollanten. Der Ausschuss kann um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert werden. Prüferin oder Prüfer ist eine für die Thematik des Wettbewerbes fachkompetente Lehrkraft. | | |
| (*5*) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder ein stimmberechtigtes Mitglied eines Fachprüfungsausschusses können Einspruch erheben, wenn sie einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft halten. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission. | (4) *Hält die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft, setzt sie oder er den Beschluss aus und führt eine Entscheidung der Prüfungskommission herbei*. | |
| **§ 5 Täuschung und Behinderung** | | |
| (1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Abiturprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Bis zur Entscheidung durch die Prüfungskommission darf der Prüfling weiter an der Prüfung teilnehmen. | (1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Abiturprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene *Leistung mit der Note ungenügend zu bewerten*. Bis zur Entscheidung durch die Prüfungskommission darf der Prüfling weiter an der Prüfung teilnehmen. | |
| **Abschnitt 2 - Zulassung** | | |
| **§ 7 Erste Prüfungskonferenz; Meldung, Zulassung und Rücktritt** | **§ 7 Erste Prüfungskonferenz; Meldung, und Rücktritt** | |
| (1) Die Schülerinnen und Schüler melden sich schriftlich zur Abiturprüfung. Mit der Meldung gibt die Schülerin oder der Schüler an:<br>1. das dritte und vierte Prüfungsfach,<br>2. ob eine besondere Lernleistung nach § 16 in die Abiturprüfung eingebracht werden soll,<br>3. das erste und zweite Leistungsfach nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 5 der Verordnung über die | (1) Die Schülerinnen und Schüler melden sich schriftlich zur Abiturprüfung. Mit der Meldung gibt die Schülerin oder der Schüler an:<br>1. das dritte *und vierte* Prüfungsfach,<br>2. das erste und zweite Leistungsfach nach den Bestimmungen des § *10* Abs. *2* der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe, sofern drei Leistungsfächer belegt wurden. | |

| **Geltender Text**<br>**AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008** | **Neuer VO-Text** | **Bemerkungen**<br>(Änderungen im Beteiligunsverfahren) |
|---|---|---|
| Gymnasiale Oberstufe, sofern drei Leistungsfächer belegt wurden.<br>Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft legt die Termine für die Meldung zur Abiturprüfung fest. | *Meldet die Schülerin oder der Schüler eine besondere Lernleistung nach § 16 an, kann sie oder er bis eine Woche vor dem angesetzen Kolloquium die Meldung zurückziehen, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 1 entfallen.* Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft legt die Termine für die Meldung zur Abiturprüfung fest. | |
| (2) In der ersten Prüfungskonferenz beschließt die Prüfungskommission über den Grundkurs- und den Leistungskursblock der Gesamtqualifikation und entscheidet über die Zulassung zur Abiturprüfung. Der Prüfling wird zugelassen, wenn er die Belegungsauflagen des jeweiligen Bildungsganges erfüllt und die in § 8 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Vorgaben an die Gesamtqualifikation erreicht und sich termingemäß zur Abiturprüfung gemeldet hat. | 2) In der ersten Prüfungskonferenz beschließt die Prüfungskommission über *die in der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen* und entscheidet über die Zulassung zur Abiturprüfung. Der Prüfling wird zugelassen, wenn er die Belegungsauflagen des jeweiligen Bildungsganges und die in § 8 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Vorgaben an die *in der Qualifikationsphase zu erbringenden Leistungen erfüllt* und *er* sich termingemäß zur Abiturprüfung gemeldet hat. | |
| **§ 7a Art des Abschlusses** | | entfällt |
| Die Allgemeine Hochschulreife wird erworben durch den Nachweis bestimmter Leistungen<br>1. in den vier Kurshalbjahren der Qualifikationsphase und<br>2. in der Abiturprüfung. | | |
| **§ 8 Gesamtqualifikation** | **§ 8 *Zulassung zur Abiturprüfung*** | |

| **Geltender Text**<br>**AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008** | **Neuer VO-Text** | **Bemerkungen**<br>(Änderungen im Beteiligunsverfahren) |
|---|---|---|
| (1) Die Punktzahlen von Grundkursen, Leistungskursen und der Projektarbeit aus der Qualifikationsphase sowie die Ergebnisse der Abiturprüfung werden in einer Gesamtqualifikation zusammengefasst. Sie besteht aus dem Grundkursblock, dem Leistungskurs- und Projektarbeitsblock und dem Prüfungsblock. | (1) *Für die Zulassung müssen folgende in der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen* eingebracht werden:<br>1. *In der Gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium und den doppelqualifizierenden Bildungsgängen*<br>*a) 24* Grundkurse *der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase* in einfacher Wertung, darunter die Kurse im dritten *bis* vierten Prüfungsfach, von denen mindestens *20* jeweils mit mindestens fünf Punkten *der einfachen Wertung* abgeschlossen sein müssen.<br>*b) Acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase. Die Leistungskurse der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase werden in zweifacher Wertung eingebracht. Mindestens sechs der acht Leistungskurse müssen jeweils mit mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein.*<br>*c) Die Leistung aus der Projektarbeit in zweifacher Wertung.*<br>2. Im Kolleg<br>*a) 22* Grundkurse *der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase* in einfacher Wertung, darunter die Kurse im dritten *bis* vierten Prüfungsfach, von denen mindestens *18* jeweils mit mindestens fünf Punkten *der einfachen Wertung* abgeschlossen sein müssen.<br>*b) Acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase. Die Leistungskurse der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase werden in zweifacher Wertung eingebracht. Mindestens sechs der acht Leistungskurse müssen jeweils mit mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein.*<br>*c) Die Leistung aus der Projektarbeit in zweifacher Wertung.* | Änderung durch 5. PF und KMK GyO 9.3.2 AG, K 9.1<br><br>*Anzahl der einzubrigenden Kurse auf Wunsch der EWS auf 22 erhöht.* |

| **Geltender Text**<br>**AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008** | **Neuer VO-Text** | **Bemerkungen**<br>(Änderungen im Beteiligunsverfahren) |
|---|---|---|
| | 3. Im Abendgymnasium<br>*a)* 15 Grundkurse *der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase* in einfacher Wertung, darunter die Kurse im dritten *bis vierten* Prüfungsfach, von denen mindestens *12* jeweils mit mindestens fünf Punkten *der einfachen Wertung* abgeschlossen sein müssen.<br>*b) Acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase in zweifacher Wertung, von denen mindestens sechs jeweils mit mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein müssen.*<br>*4. Das Gesamtergebnis der erreichten Punkte berechnet sich wie folgt:*<br><br>$\frac{\text{Summe aller Kurshalbjahresergebnisse}}{\text{Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse}} \times 40$<br><br>*Bei der Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse sind doppelt gewichtete Fächer doppelt zu zählen. Die Projektarbeit gilt als Kurshalbjahresergebnis.*<br>5. *Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte erreicht werden.* | *Anzahl der einzubringenden Kurse erhöht (Wunsch von EWS und Abendgy. Bhv) – sonst wären nur die obligatorischen Fächer einbringbar* |

| **Geltender Text**<br>**AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008** | **Neuer VO-Text** | **Bemerkungen**<br>(Änderungen im Beteiligunsverfahren) |
|---|---|---|
| (2) Für den Grundkursblock gilt:<br>1. Außer in Sport dürfen je Fach höchstens fünf Kurse eingebracht werden.<br>2. In der Gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium und den doppelqualifizierenden Bildungsgängen werden 22 Grundkurse in einfacher Wertung eingebracht, darunter die Kurse im dritten und vierten Prüfungsfach aus dem ersten bis dritten, nicht jedoch aus dem vierten Halbjahr der Qualifikationsphase. Mindestens 16 der 22 Grundkurse müssen jeweils mit mindestens fünf Punkten abgeschlossen sein. Insgesamt müssen im Grundkursblock mindestens 110 Punkte erreicht werden.<br>3. Im Kolleg werden 22 Grundkurse in einfacher Wertung eingebracht, darunter die Kurse im dritten und vierten Prüfungsfach aus dem ersten bis vierten Halbjahr der Qualifikationsphase. Mindestens 15 der 20 Grundkurse ohne die Prüfungsfachkurse aus dem vierten Halbjahr der Qualifikationsphase müssen jeweils mit mindestens fünf Punkten abgeschlossen sein. Insgesamt müssen im Grundkursblock mindestens 110 Punkte erreicht werden.<br>4. Im Abendgymnasium werden neun Grundkurse eingebracht, darunter je zwei Kurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase im dritten und vierten Prüfungsfach. Sechs der neun Grundkurse müssen jeweils mit mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein. Die in den neun Grundkursen erreichten Punktzahlen werden mit zwei multipliziert. Insgesamt müssen im Grundkursblock mindestens 90 Punkte erreicht werden. | | entfällt, da verschoben nach Abs.1 |

| **Geltender Text**<br>**AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008** | **Neuer VO-Text** | **Bemerkungen**<br>(Änderungen im Beteiligunsverfahren) |
|---|---|---|
| (3) Für den Leistungskursblock gilt:<br>1. In der Gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, den doppelqualifizierenden Bildungsgängen und dem Kolleg werden die sechs Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase in zweifacher Wertung sowie die Ergebnisse der Projektarbeit in zweifacher Wertung eingebracht. Vier der sechs Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase müssen mit jeweils mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein. Insgesamt müssen im Leistungskursblock mindestens 70 Punkte erreicht werden.<br>2. Im Abendgymnasium werden die sechs Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase in dreifacher Wertung eingebracht. Vier dieser sechs Leistungskurse müssen mit jeweils mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein. Insgesamt müssen im Leistungskursblock mindestens 90 Punkte erreicht werden. | | entfällt |
| (4) In den Prüfungsblock sind einzubringen:<br>1. Aus dem vierten Halbjahr der Qualifikationsphase: die Punktzahlen aus den Kursen in den Prüfungsfächern. Sie werden einfach gewertet.<br>2. Die in der Prüfung erbrachten Leistungen. Sie werden vierfach gewertet. Wird ein Prüfling im ersten, zweiten oder dritten Prüfungsfach auch mündlich geprüft, so erfolgt die Festlegung der einzubringenden Punktzahlen nach der entsprechenden Tabelle in Anlage 2. | | Verschoben nach<br>§ 18 (3) |
| (5) In zwei der vier Prüfungsfächer, darunter mindestens | | entfällt |

| **Geltender Text**<br>**AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008** | **Neuer VO-Text** | **Bemerkungen**<br>(Änderungen im Beteiligunsverfahren) |
|---|---|---|
| einem Leistungskurs (erstes oder zweites Prüfungsfach) muss die Summe der Punktzahlen nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 pro Fach jeweils mindestens 25 Punkte betragen. | | |
| (6) Wird das Ergebnis einer besonderen Lernleistung in die Gesamtqualifikation eingebracht, tritt an die Stelle der vierfachen Wertung nach Absatz 4 Nr.2 eine dreifache Wertung. Absatz 4 Nr. 2 Satz 3 gilt entsprechend. An die Stelle der in mindestens zwei Prüfungsfächern nach Absatz 5 zu erreichenden 25 Punkte treten 20 Punkte. Die in der besonderen Lernleistung erbrachte Leistung wird in vierfacher Wertung in den Prüfungsblock nach Absatz 4 eingebracht. | | entfällt |
| (7) In dem Prüfungsblock müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden. | | entfällt |
| (*8*) Bei der Auswahl der in die Gesamtqualifikation einzubringenden Grund- und Leistungskurse der Qualifikationsphase ist zu beachten:<br>1.<br>a) In der Gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium und den doppelqualifizierenden Bildungsgängen müssen die folgenden Kurse enthalten sein:<br>aa) vier Halbjahreskurse in Deutsch,<br>bb) vier Halbjahreskurse in einer in der Einführungsphase betriebenen fortgesetzten Fremdsprache,<br>cc) vier Halbjahreskurse in einer in der Einführungsphase betriebenen Naturwissenschaft,<br>dd) vier Halbjahreskurse in einem Fach des Aufgabenfeldes II,<br>ee) vier Halbjahreskurse in Mathematik,<br>ff) zwei Halbjahreskurse in einem der Fächer Kunst, Musik und Darstellendes Spiel. | *(2) In den Leistungen nach Absatz 1 müssen die folgenden Kurse enthalten sein:*<br>1.<br>*a)* In der Gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium und den doppelqualifizierenden Bildungsgängen | |

| **Geltender Text**<br>**AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008** | **Neuer VO-Text** | **Bemerkungen**<br>(Änderungen im Beteiligunsverfahren) |
|---|---|---|
| Ist das gewählte Fach im Aufgabenfeld II weder Geschichte noch ein Fach mit historischen Anteilen, müssen zwei Halbjahreskurse Geschichte enthalten sein.<br>Anstelle des Faches nach cc können von zwei Naturwissenschaften jeweils zwei Halbjahreskurse eingebracht werden, wenn die beiden Fächer in der Einführungsphase betrieben worden sind.<br>b) Wer eine zweite Fremdsprache nach den Belegungsauflagen der jeweiligen Bildungsgänge betreiben musste, ist verpflichtet, mindestens einen der beiden letzten Kurse der Qualifikationsphase einzubringen.<br>c) Im Kolleg müssen folgende Kurse enthalten sein: je vier Halbjahreskurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, einem Fach der Aufgabenfeldes II und Mathematik. Zusätzlich müssen zwei Halbjahreskurse in Geschichte oder in einem weiteren Fach des Aufgabenfeldes II sowie zwei Halbjahreskurse in einer Naturwissenschaft enthalten sein. Ist kein Fach des Aufgabenfeldes III als Leistungsfach enthalten, müssen neben Mathematik vier Halbjahreskurse in einem weiteren Fach des Aufgabenfeldes III enthalten sein.<br>d) Im Abendgymnasium müssen die Kurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache und in Mathematik aus dem dritten und vierten Halbjahr der Qualifikationsphase enthalten sein. | Ist das gewählte Fach im Aufgabenfeld II weder Geschichte noch ein Fach mit historischen Anteilen, müssen *zusätzlich* zwei Halbjahreskurse Geschichte enthalten sein. Anstelle des Faches nach cc können von zwei Naturwissenschaften jeweils zwei Halbjahreskurse eingebracht werden, wenn die beiden Fächer in der Einführungsphase betrieben worden sind. *Soweit die zweite Fremdsprache in der Einführungsphase neu begonnen wurde, sind zusätzlich zwei Halbjahreskurse der Qualifikationsphase in dieser zweiten Fremdsprache einzubringen, darunter mindestens ein Halbjahreskurs des zweiten Jahres der Qualifikationsphase.*<br>b) Im Kolleg<br>je vier Halbjahreskurse in Deutsch,<br>*einer fortgesetzten Fremdsprache und Mathematik*.<br>Zusätzlich müssen *vier* Halbjahreskurse in *einem Fach des Aufgabenfeldes II* sowie zwei Halbjahreskurse in einer Naturwissenschaft enthalten sein. Ist kein Fach des Aufgabenfeldes III als Leistungsfach enthalten, müssen neben *der vier* Mathematik*kurse* vier *weitere* Halbjahreskurse *des Aufgabenfeldes III* enthalten sein.<br>c) Im Abendgymnasium:<br>je vier Halbjahreskurse in Deutsch,<br>einer fortgesetzten Fremdsprache und Mathematik.<br>Zusätzlich müssen *vier* Halbjahreskurse *in einem Fach des Aufgabenfeldes II* sowie zwei Halbjahreskurse in einer Naturwissenschaft enthalten sein. | Veränderung in der Festlegung der einzubringenden Kurse |

| **Geltender Text**<br>**AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008** | **Neuer VO-Text** | **Bemerkungen**<br>(Änderungen im Beteiligunsverfahren) |
|---|---|---|
| 2. Für das Grundfach Sport gilt:<br>a) Ist Sport in der Gymnasialen Oberstufe nicht Prüfungsfach, dürfen höchstens drei Sportkurse eingebracht werden. Werden zwei oder drei Sportpraxiskurse eingebracht, muss darunter mindestens ein Kurs aus den Individualsportarten sein. Es können bis zu drei Kurse mit engem Theorie-Praxisbezug (nach § 13 Abs 4 GyO-VO) eingebracht werden.<br>b) Im Abendgymnasium und Kolleg kann höchstens ein Sportpraxiskurs eingebracht werden, und zwar nur dann, wenn Sport in mindestens zwei aufeinander folgenden Halbjahren belegt wurde.<br>c) Im beruflichen Gymnasium und den doppelqualifizierenden Bildungsgängen können bis zu zwei Kurse eingebracht werden. Sollen zwei Kurse eingebracht werden, muss ein Kurs seinen Schwerpunkt in einer Individualsportart haben.<br>d) Von inhaltsgleichen Kursen und von Kursen der gleichen Sportart kann jeweils nur ein Kurs einbracht werden. | 2. Für das Grundfach Sport gilt:<br>a) Ist Sport in der Gymnasialen Oberstufe nicht Prüfungsfach, dürfen höchstens drei *Kurse* eingebracht werden, die alle *unterschiedliche Sportarten zum Gegenstand haben. Werden mehrere Kurse eingebracht, müssen die eingebrachten Kurse mindestens zwei Bewegungsfelder abdecken.* Es können bis zu drei Kurse mit engem Theorie-Praxisbezug nach § 13 Abs. 4 GyO-VO eingebracht werden.<br>c) Im beruflichen Gymnasium und den doppelqualifizierenden Bildungsgängen können bis zu zwei Kurse eingebracht werden, *die alle unterschiedliche Sportarten zum Gegenstand haben und verschiedene Bewegungsfelder abdecken.* | *Präzisierung der Formulierung*<br>b) unverändert<br>d) unverändert |
| 3. Ein mit null Punkten oder „nicht beurteilbar“ bewerteter Kurs oder eine mit null Punkten bewertete Projektarbeit können nicht eingebracht werden.<br>4. Bei einer Wiederholung von Halbjahren werden die im ersten Durchgang belegten Kurse nicht angerechnet. Bei Kursen des ersten Durchgangs, die aus organisatorischen Gründen nicht wiederholt werden können, kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.<br>5. Sind zusätzlich zu den Leistungskursen im gleichen Fach ergänzende Grundkurse belegt worden, dürfen | *3. Kurse oder eine Projektarbeit, die mit null Punkten oder „nicht beurteilbar“ bewertet wurden, können nicht eingebracht werden.*<br>5. In der Qualifikationsphase dürfen in jedem Fach | 4. unverändert |

| **Geltender Text**<br>**AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008** | **Neuer VO-Text** | **Bemerkungen**<br>(Änderungen im Beteiligunsverfahren) |
|---|---|---|
| davon insgesamt höchstens zwei eingebracht werden. | höchstens vier Kurse eingebracht werden. | |
| **Abschnitt 3 - Durchführung** | **Abschnitt 3 – *Gegenstand, Gliederung, Zeitpunkt und Gestaltung*** | |
| **§ 9 Gegenstand, Gliederung und Zeitpunkt der Abiturprüfung** | **§ 9 Gegenstand, Gliederung und Zeitpunkt der Abiturprüfung** | |
| (2) Der Prüfling wird in vier Fächern geprüft: in den beiden Leistungskursen (erstes und zweites Prüfungsfach) und in einem Grundkurs (drittes Prüfungsfach) schriftlich, sowie in einem weiteren Grundkurs (viertes Prüfungsfach) mündlich. Der Prüfling kann als weiteren Prüfungsteil eine besondere Lernleistung absolvieren. In den schriftlich geprüften Fächern können zusätzlich mündliche Prüfungen durchgeführt werden. In Kunst und Musik können die schriftliche und die mündliche Prüfung, in Darstellendem Spiel kann die mündliche Prüfung jeweils einen praktischen Teil enthalten. Ist Sport Prüfungsfach, wird eine besondere Fachprüfung nach § 15 durchgeführt. | (2) *Der* Prüfling wird in vier Fächern geprüft:<br>1. in den beiden Leistungskursen (erstes und zweites Prüfungsfach) schriftlich,<br>2. in einem Grundkurs (drittes Prüfungsfach) schriftlich,<br>3. in einem weiteren Grundkurs (viertes Prüfungsfach) mündlich.<br>*Der Prüfling kann zusätzlich eine besondere Lernleistung nach § 16 einbringen. Mit der besonderen Lernleistung werden die Auflagen zur Wahl der Prüfungsfächer nach § 9a Abs.1 und 2 nicht abgedeckt. In den schriftlich geprüften Fächern können zusätzlich mündliche Prüfungen durchgeführt werden.* | |
| | *(3) In Kunst und Musik können die schriftliche und die mündliche Prüfung, in Darstellendem Spiel kann die mündliche Prüfung jeweils einen praktischen Teil enthalten. Ist Musik Prüfungsfach, kann eine besondere Fachprüfung nach § 15 durchgeführt werden. Ist Sport Prüfungsfach, ist eine besondere Fachprüfung nach § 15 durchzuführen.* | |
| | ***§ 9a Auswahl der Prüfungsfächer*** | Bisher § 9 (4) |
| (4) Für die Wahl der Prüfungsfächer gilt:<br>1. Jedes Aufgabenfeld muss durch ein Prüfungsfach vertreten sein, wobei das Prüfungsfach im Aufgabenfeld I Deutsch oder eine Fremdsprache sein muss. | *(1) Jedes Aufgabenfeld muss durch ein Prüfungsfach vertreten sein.* | |

| **Geltender Text**<br>**AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008** | **Neuer VO-Text** | **Bemerkungen**<br>(Änderungen im Beteiligunsverfahren) |
|---|---|---|
| 2. Eines der Prüfungsfächer muss Deutsch oder eine fortgesetzte Fremdsprache oder Mathematik sein. | *(2) Zwei der drei Fächer* Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik *müssen Prüfungsfächer sein.* | Anpassung an den Wortlaut der KMK-VE zur GyO |
| 3. Ist unter den Leistungsfächern weder eine fortgesetzte Fremdsprache noch Mathematik noch eine Naturwissenschaft, muss sich unter den Prüfungsfächern eine Fremdsprache oder Mathematik befinden. | | entfällt |
| 4. Das dritte Prüfungsfach kann unter Berücksichtigung der Punkte 1 bis 3 aus der Gruppe der Fächer Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte und Politik gewählt werden. Ein nach § 7 Abs. 1 zum Grundfach abgestuftes drittes Leistungsfach kann nicht als drittes Prüfungsfach gewählt werden. Wird das Fach Latein in der Gymnasialen Oberstufe neu aufgenommen und insgesamt mit 12 Jahreswochenstunden unterrichtet, gilt es im Sinne von Satz 1 als fortgesetzte Fremdsprache. | *(3)* Das dritte Prüfungsfach kann unter Berücksichtigung der *Absätze* 1 bis *2* aus der Gruppe der Fächer<br>a) Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache *mit Ausnahme von Japanisch und Chinesisch, Latein als neu aufgenommene Fremdsprache*<br>b) Geschichte und Politik<br>c) Mathematik, Biologie, Chemie und Physik<br>gewählt werden. Ein nach § 7 Abs. 1 zum Grundfach abgestuftes drittes Leistungsfach kann nicht als drittes Prüfungsfach gewählt werden. | |
| 5. Prüfungsfach kann nur ein Fach sein, das in der Qualifikationsphase durchgehend belegt wurde. | *(4)* Prüfungsfach kann nur ein Fach sein, das in der Qualifikationsphase durchgängig belegt *und in der Einführungsphase mindestens ein Halbjahr belegt worden ist. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen.* | |
| 6. Prüfungsfächer können nur Fächer sein, für die die Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) oder der Senator für Bildung und Wissenschaft entsprechende Abiturrichtlinien veröffentlicht hat. | *(5)* Prüfungsfächer können nur Fächer sein, für die die Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) oder der Senator für Bildung und Wissenschaft entsprechende Abiturrichtlinien veröffentlicht hat. | |

| **Geltender Text**<br>**AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008** | **Neuer VO-Text** | **Bemerkungen**<br>(Änderungen im Beteiligunsverfahren) |
|---|---|---|
| | | |
| 7. Im beruflichen Gymnasium und in den doppelqualifizierenden Bildungsgängen gelten je nach Fachrichtung weitere Auflagen für die Wahl des dritten und viertes Prüfungsfachs. | *(6)* Im beruflichen Gymnasium und in den doppelqualifizierenden Bildungsgängen gelten je nach Fachrichtung weitere Auflagen für die Wahl des dritten und viertes Prüfungsfachs. | |
| **§ 10 Aufgabe für die schriftliche Prüfung in zentraler Form** | | |
| (1) Für die schriftlichen Prüfungen werden die Aufgaben in den Fächern Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache, Mathematik, Biologie, Chemie und Physik sowie im dritten Prüfungsfach zusätzlich auch in den Fächern Geschichte und Politik vom Senator für Bildung und Wissenschaft zentral gestellt. Den Aufgaben liegen ein Erwartungshorizont und Korrekturhinweise bei. Die Aufgaben unterliegen bis zum Beginn der Prüfung der Geheimhaltung. | (1) Für die schriftlichen Prüfungen werden die Aufgaben in den Fächern Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache, Mathematik, Biologie, Chemie und Physik sowie im dritten Prüfungsfach zusätzlich auch in den Fächern Geschichte und Politik *sowie Latein als neu aufgenommene Fremdsprache* vom Senator für Bildung und Wissenschaft zentral gestellt. Den Aufgaben liegen ein Erwartungshorizont und Korrekturhinweise bei. Die Aufgaben unterliegen bis zum Beginn der Prüfung der Geheimhaltung. | |
| **§ 10a Aufgabe für die schriftliche Prüfung in dezentraler Form** | | |
| (4) Nach einer Prüfung durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter und die Schulleiterin oder den Schulleiter leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter die Aufgabenvorschläge der Fachaufsicht zu. Diese genehmigt die Aufgabenvorschläge und wählt den Aufgabenvorschlag aus, der in der Prüfung bearbeitet werden soll. In Kunst werden zwei Aufgabenvorschläge ausgewählt, die dem Prüfling zur Auswahl gegeben werden. | (4) Nach einer Prüfung durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter und die Schulleiterin oder den Schulleiter leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter die Aufgabenvorschläge *dem Senator für Bildung und Wissenschaft* zu. Dieser *prüft und* genehmigt die Aufgabenvorschläge und wählt den Aufgabenvorschlag aus, der in der Prüfung bearbeitet werden soll. In Kunst werden zwei Aufgabenvorschläge ausgewählt, die dem Prüfling zur Auswahl gegeben werden. | |
| (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Fachaufsicht können geänderte oder neue Aufgabenvorschläge anfordern sowie Aufgaben nach | (5) *Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann* geänderte oder neue Aufgabenvorschläge anfordern sowie Aufgaben nach Rücksprache mit der Prüferin oder dem | |

| **Geltender Text**<br>**AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008** | **Neuer VO-Text** | **Bemerkungen**<br>(Änderungen im Beteiligunsverfahren) |
|---|---|---|
| Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer ändern. Die Fachaufsicht kann Aufgaben auch selbst stellen. | Prüfer ändern. *Der Senator für Bildung und Wissenschaft* kann Aufgaben auch selbst stellen. | |
| (6) Die Geheimhaltung der Aufgabenvorschläge ist zu gewährleisten und von der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer zu bescheinigen. Jede Andeutung und jedes vorzeitige Bekanntwerden von Aufgaben führen zur Ungültigkeit der betreffenden Prüfung für diejenigen, die diese Aufgaben zu lösen hatten. Die Umschläge, in denen die Aufgaben versandt werden, müssen gegen Öffnung durch Unbefugte hinreichend gesichert sein. In der Schule dürfen die Umschläge erst am Tage der jeweiligen Prüfung geöffnet werden. Bei Aufgabenstellungen, die umfangreiche technische Vorbereitungen zwingend erfordern, kann die Fachaufsicht gestatten, den Umschlag am Tag vor der betreffenden Prüfung durch ein Mitglied der Prüfungskommission zu öffnen. | (6) Die Geheimhaltung der Aufgabenvorschläge ist zu gewährleisten und von der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer zu bescheinigen. Jede Andeutung und jedes vorzeitige Bekanntwerden von Aufgaben führen zur Ungültigkeit der betreffenden Prüfung für diejenigen, die diese Aufgaben zu lösen hatten. Die Umschläge, in denen die Aufgaben versandt werden, müssen gegen Öffnung durch Unbefugte hinreichend gesichert sein. In der Schule dürfen die Umschläge erst am Tage der jeweiligen Prüfung geöffnet werden. Bei Aufgabenstellungen, die umfangreiche technische Vorbereitungen zwingend erfordern, kann *der Senator für Bildung und Wissenschaft* gestatten, dass der Umschlag am Tag vor der betreffenden Prüfung durch ein Mitglied der Prüfungskommission geöffnet wird. | |
| | ***Abschnitt 4 - Durchführung*** | mit den unveränderten §§ 11 bis 13 |
| **§ 14 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung** | | |
| (1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert mindestens 20 Minuten und soll 25 Minuten nicht überschreiten. Das Prüfungsgespräch wird von der Prüferin oder vom Prüfer geführt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses übernehmen. Falls die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses übernimmt, teilt er oder sie dies dem Fachprüfungsausschuss und dem Prüfling vor Beginn der Prüfung mit. Der Fachprüfungsausschuss wird in diesem Fall um eine Person erweitert und das Stimmrecht des oder der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses | (1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert mindestens 20 Minuten und soll 25 Minuten nicht überschreiten. Das Prüfungsgespräch wird von der Prüferin oder vom Prüfer geführt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses übernehmen. ~~Falls die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses übernimmt, teilt er oder sie dies dem Fachprüfungsausschuss und dem Prüfling vor Beginn der Prüfung mit. Der Fachprüfungsausschuss wird in diesem Fall um eine Person erweitert und das Stimmrecht des oder der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses~~ | Ist bereits in § 2 geregelt |

| **Geltender Text**<br>**AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008** | **Neuer VO-Text** | **Bemerkungen**<br>(Änderungen im Beteiligunsverfahren) |
|---|---|---|
| geht an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission über. | ~~geht an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission über.~~ | |
| (6) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. Daraus muss hervorgehen, in welchem Umfang der Prüfling die Aufgabe selbstständig oder mit Hilfen lösen konnte. Die wesentlichen Gründe für die Bewertung, die Vorschläge für die Punktzahl und die Punktzahl für die Prüfungsleistung werden in das Protokoll aufgenommen. Die gestellte Aufgabe wird dem Protokoll beigefügt. | (6) Über die mündliche Prüfung wird *von einem Mitglied des Fachprüfungsausschusses* ein Protokoll angefertigt. Daraus muss hervorgehen, in welchem Umfang der Prüfling die Aufgabe selbstständig oder mit Hilfen lösen konnte. Die wesentlichen Gründe für die Bewertung, die Vorschläge für die Punktzahl und die Punktzahl für die Prüfungsleistung werden in das Protokoll aufgenommen. Die gestellte Aufgabe wird dem Protokoll beigefügt. | |
| **§ 15 Besondere Fachprüfung in Sport** | **§ 15 Besondere Fachprüfung** | |
| (1) Im Fach Sport findet eine besondere Fachprüfung statt.<br>1. Im Leistungsfach tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine Fachprüfung, die sich aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil zusammensetzt.<br>2. Im Grundfach tritt an die Stelle der mündlichen Prüfung eine Fachprüfung, die sich aus einem mündlichen und einem praktischen Teil zusammensetzt. | (1) *Die besondere Fachprüfung enthält schriftliche oder mündliche und fachpraktische Teile, die gleich gewichtet werden.*<br>1. Im Leistungsfach tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine Fachprüfung, die sich aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil zusammensetzt.<br>2. Im Grundfach tritt an die Stelle der mündlichen Prüfung eine Fachprüfung, die sich aus einem mündlichen und einem praktischen Teil zusammensetzt. | |
| (2) Für die Aufgabenstellung, Durchführung und Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 10a bis 14. Für die Durchführung und Bewertung der praktischen Prüfungen gilt § 14 Abs. 5 entsprechend. | (2) Für die Aufgabenstellung, Durchführung und Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 10a bis 14. Für die Durchführung und Bewertung der praktischen Prüfungen gilt § 14 Abs. 5 *und 6* entsprechend. | |
| (3) Die Punktzahl für die besondere Fachprüfung Sport in einfacher Wertung ist gleich dem Mittelwert aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile. Ist der Mittelwert nicht ganzzahlig, ist das Ergebnis der nächstgrößere | (3) Die Punktzahl für die besondere *Fachprüfung* in einfacher Wertung ist gleich dem Mittelwert aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile. Ist der Mittelwert nicht ganzzahlig, ist das Ergebnis der nächstgrößere | |

| **Geltender Text**<br>**AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008** | **Neuer VO-Text** | **Bemerkungen**<br>(Änderungen im Beteiligunsverfahren) |
|---|---|---|
| ganzzahlige Wert. Bei einem Ergebnis in einem der beiden Prüfungsteile von null Punkten kann die Punktzahl für die besondere Fachprüfung höchstens drei Punkte, bei einem Ergebnis in einem der beiden Prüfungsteile von ein bis drei Punkten kann die Punktzahl für die besondere Fachprüfung höchstens sechs Punkte betragen. | ganzzahlige Wert. | Satz 3 verschoben nach Absatz 5 neu |
| (4) Soweit es die Sportart erfordert, können an einer praktischen Prüfung über den Kreis der Prüflinge hinaus weitere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden. | (4) Soweit *es erforderlich ist*, können an einer praktischen Prüfung über den Kreis der Prüflinge hinaus weitere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden. | abgestellt auf beide Fachprüfungen |
| | *(5) Für das Fach Sport gilt:*<br>Bei einem Ergebnis in einem der beiden Prüfungsteile von null Punkten kann die Punktzahl für die besondere Fachprüfung höchstens drei Punkte, bei einem Ergebnis in einem der beiden Prüfungsteile von ein bis drei Punkten kann die Punktzahl für die besondere Fachprüfung höchstens sechs Punkte betragen. | speziell für Sport aus Absatz 3 alt<br>Absatz 5 und 6 gilt nur für Sport |
| | *(6) Ist ein Prüfling in einem Leistungskurs aus gesundheitlichen Gründen in einem Zeitraum von sechs Monaten nach Beginn der sportpraktischen Prüfungen nicht in der Lage, den praktischen Teil zu absolvieren, wird stattdessen eine mündliche Prüfung, die den reflexiven Gehalt der sportpraktischen Prüfungen aufnimmt, durchgeführt. Über die Art und voraussichtliche Dauer der gesundheitlichen Einschränkung ist als Nachweis ein ärztliches Attest zu erbringen. Können Teile der sportpraktischen Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht durchgeführt werden, wird entsprechend verfahren.* | Einführung einer zeitlichen Begrenzung für das Fach Sport |
| **§ 16 Die besondere Lernleistung** | **§ 16 Die besondere Lernleistung** | |
| (1) Die besondere Lernleistung ist ein umfassender Beitrag aus der Beteiligung an einem genehmigten Wettbewerb. | (1) Die besondere Lernleistung ist ein umfassender Beitrag aus der *erfolgreichen Teilnahme* an einem genehmigten Wettbewerb. | |
| (4) Über die Leistungen entscheidet der | (4) Über die Leistungen entscheidet der | |

| **Geltender Text**<br>**AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008** | **Neuer VO-Text** | **Bemerkungen**<br>(Änderungen im Beteiligunsverfahren) |
|---|---|---|
| Fachprüfungsausschuss. Er legt die Gesamtnote fest. Unmittelbar nach der Prüfung werden abweichend von § 17 Abs. 2 dem Prüfling die Notenergebnisse zusammen mit den wesentlichen Gründen für die Bewertung mitgeteilt. | Fachprüfungsausschuss. Er legt die Gesamtnote fest. *§ 14 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.* Unmittelbar nach der Prüfung werden abweichend von § 17 Abs. 2 dem Prüfling die Notenergebnisse zusammen mit den wesentlichen Gründen für die Bewertung mitgeteilt. | |
| **§ 17 Zweite Prüfungskonferenz; Ansetzen und Wählen zusätzlicher mündlicher Prüfungen; Abbruch der Prüfung** | | |
| (1) In der zweiten Prüfungskonferenz nimmt die Prüfungskommission die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und der mündlichen Prüfungen im vierten Prüfungsfach, gegebenenfalls der besonderen Lernleistung und gegebenenfalls der besonderen Fachprüfung in Sport zur Kenntnis, entscheidet über die Ansetzung zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach und über den Abbruch der Abiturprüfung bei Prüflingen, die die Abiturprüfung nicht mehr bestehen können. | (1) In der zweiten Prüfungskonferenz nimmt die Prüfungskommission die Ergebnisse der Prüfungen nach § 9 Abs. 2 zur Kenntnis, entscheidet über die Ansetzung zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach und über den Abbruch der Abiturprüfung bei Prüflingen, die die Abiturprüfung nicht mehr bestehen können. | |
| **Abschnitt 4 - Ergebnis der Abiturprüfung** | **Abschnitt *5* - Ergebnis der Abiturprüfung** | |
| **§ 18 Dritte Prüfungskonferenz: Feststellung der Ergebnisse** | | |
| (2) Die Abiturprüfung ist für bestanden zu erklären, wenn die für den jeweiligen Bildungsgang erforderlichen Punktzahlen im Grundkursblock, im Leistungskursblock und im Prüfungsblock erreicht sind. Ist eine der Punktzahlen nicht erreicht oder durch zusätzliche mündliche Prüfungen nicht erreichbar, ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären, und zwar auch dann, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen. | (2) Für die Feststellung des Gesamtergebnisses der Abiturprüfung gilt:<br>*1. Die Leistungen der vier Prüfungen werden in fünfacher Wertung eingebracht.*<br>*2.* Wird eine besondere Lernleistung nach § 16 eingebracht, werden die Leistungen der vier Prüfungen abweichend von Nummer 1 in vierfacher Wertung eingebracht. Die Leistung der besonderen Lernleistung wird in vierfacher Wertung eingebracht.<br>*3.* Wird ein Prüfling in den schriftlich geprüften Fächern auch mündlich geprüft, so erfolgt die Festlegung der einzubringenden Punktzahlen nach der | |

| **Geltender Text**<br>**AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008** | **Neuer VO-Text** | **Bemerkungen**<br>(Änderungen im Beteiligunsverfahren) |
|---|---|---|
| | entsprechenden Tabelle in Anlage 2. | |
| | (3) *Die Abiturprüfung ist für bestanden zu erklären, wenn der Prüfling*<br>*1. in den Prüfungen mindestens 100 Punkte eingebracht hat.*<br>*2. in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter in mindestens einer Leistungskursprüfung, mindestens 25 Punkte bei fünfacher Wertung oder 20 Punkte bei vierfacher Wertung erzielt hat..*<br>. | |
| | (4) Ist eine der Bedingungen nach Absatz 3 nicht erreicht oder durch eine zusätzliche mündliche Prüfung in einem der schriftlich geprüften Fächer nicht zu erreichen, ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären, und zwar auch dann, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen. | |
| | *(5) Die Leistung nach Absatz 2 und § 8 werden zur Gesamtleistung der Abiturprüfung summiert. Die Gesamtnote wird nach der Tabelle in Anlage 3 festgelegt.* | |
| **§ 19 Zeugnis** | | |
| (2) Schülerinnen und Schüler, die während der Qualifikationsphase die Bedingungen nach §15 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe erfüllt haben und die sich entweder in einem Leistungsfach Englisch und einem bilingualen Grundfach oder in zwei bilingualen Grundfächern haben prüfen lassen, erhalten ein Abiturzeugnis, das die zweisprachige Qualität ihrer Ausbildung bescheinigt. | | entfällt |
| (3) Sofern eine externe Sprachprüfung abgelegt worden ist, wird ihr Bestehen vermerkt. | *(2)* | inhaltlich unverändert |

| **Geltender Text**<br>**AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008** | **Neuer VO-Text** | **Bemerkungen**<br>(Änderungen im Beteiligunsverfahren) |
|---|---|---|
| (4) Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis mit den Leistungsbewertungen jeden Halbjahres der Qualifikationsphase. | *(3)* | inhaltlich unverändert |
| **Abschnitt 5 - Maßnahmen zur Standardsicherung** | **Abschnitt *6* - Maßnahmen zur Standardsicherung** | |
| **§ 21 Externe Mitglieder in Fachprüfungsausschüssen** | | |
| In Fachprüfungsausschüsse können auch Lehrkräfte anderer Schulen berufen werden. Die Fachaufsicht kann insbesondere Vorgaben für eine externe Vergabe der Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten machen. | In Fachprüfungsausschüsse *kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission* Lehrkräfte anderer Schulen *und Fachberaterinnen und Fachberater* berufen. *Der Senator für Bildung und Wissenschaft* kann Vorgaben für eine schulübergreifende Vergabe der Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten machen. | |
| **§ 22 Aufgaben und Funktion der schulischen Fachprüfungsleitung** | | |
| (4) Die Fachaufsicht beauftragt Fachberaterinnen und Fachberater oder Fachgutachterinnen und Fachgutachter für die jeweiligen Fächer mit der Prüfung der Aufgabenvorschläge. | | entfällt |
| (5) Die aufgaben- und prüfungsbezogenen Auflagen der Fachberaterinnen und Fachberater sowie der Fachgutachterinnen und Fachgutachter sind von den Schulen umzusetzen, sofern nicht von der Fachaufsicht anders entschieden wird. | | entfällt |

| **Geltender Text**<br>**AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008** | **Neuer VO-Text** | **Bemerkungen**<br>(Änderungen im Beteiligunsverfahren) |
|---|---|---|
| | ***Abschnitt 7 - Weitere Abschlüsse und Berechtigungen*** | |
| | ***§ 25 Gleichzeitiger Erwerb des Abiturs und des französischen Baccalauréat*** | |
| | *(1) Zur Erweiterung und Vertiefung ihrer besonderen Kompetenzen im zweisprachigen deutschfranzösischen Unterricht können Schülerinnen und Schüler, die bilingualen Unterricht aufbauend auf die Fremdsprache Französisch erhalten haben, gleichzeitig mit der allgemeinen Hochschulreife durch einen französischsprachigen Prüfungsteil auch das französische Baccalauréat erwerben. Das entsprechende Angebot der Schule muss vom Senator für Bildung und Wissenschaft genehmigt werden.* | Regelungen zum Baccalauréat sind wegen der Einschränkung der Wahl der schriftlichen Prüfungsfächer aufgenommen – erste Prüfungen im Abitur 2011 |
| | *(2) Zur Prüfung können Schülerinnen und Schüler zugelassen werden, die in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase durchgehend Unterricht im Fach Französisch sowie französischsprachigen Unterricht in dem Fach Geschichte und einem weiteren Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes erhalten haben. In der Qualifikationsphase muss der Unterricht im Fach Französisch auf Leistungskursniveau erfolgt sein.* | |
| | *(3) Für den Erwerb des Baccalauréat muss im Rahmen der Abiturprüfung als erstes oder zweites Prüfungsfach Französisch und als drittes Abiturprüfungsfach das in französischer Sprache unterrichtete Fach Geschichte gewählt werden. Im Fach Französisch ist eine zusätzliche mündliche Prüfung verbindlich.* | |
| | *(4) Mit der Meldung zur Abiturprüfung nach § 7 meldet sich die Schülerin oder der Schüler zur Teilnahme am französischsprachigen Prüfungsteil.* | |
| | *(5) Die Zuerkennung des Baccalauréat erfolgt durch das* | |

| **Geltender Text**<br>**AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008** | **Neuer VO-Text** | **Bemerkungen**<br>(Änderungen im Beteiligunsverfahren) |
|---|---|---|
| | *französische Ministerium für Erziehung auf der Grundlage der Verwaltungsabsprache zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit mit dem Minister für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat vom 11. Mai 2006.* | |
| **Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen** | **Abschnitt *8* - Schlussbestimmungen** | |
| **§ 25 Übergangsregelungen** | **§ *26* Übergangsregelungen** | |
| | | Abs. (1)-(8)<br>inhaltlich unverändert |
| | *(9) Für die Abiturprüfung 2011 gilt:*<br>*Für den Erwerb des Baccalauréat muss im Rahmen der Abiturprüfung als erstes oder zweites Prüfungsfach Französisch und als drittes Abiturprüfungsfach das in französischer Sprache unterrichtete Fach Geschichte oder ein weiteres Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes gewählt werden. Im Fach Französisch ist eine zusätzliche mündliche Prüfung verbindlich.* | |
| **§ 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten** | **§ *27* In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten** | |
| (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. | (1) Diese Verordnung tritt am 1. August *2011* in Kraft. Sie gilt erstmals für die Abiturprüfung 2013, soweit die Absätze 2 bis 5 nichts anderes bestimmen. | |
| (2) Die Abiturprüfung 2006 richtet sich nach den Regelungen der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen in der am 15. März 2001 geltenden Fassung, soweit in § 25 Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist. | *(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 2 Abs. 2, 3 und 6, § 3 Abs. 1, 3 und 4, § 5 Abs. 1, ,§ 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1, § 10a Abs. 4 und 5, § 14 Abs. 1 und 6, § 15 , § 16 Abs. 1, § 21, § 22 und § 25 mit sofortiger Wirkung in Kraft.* | |

| **Geltender Text**<br>**AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008** | **Neuer VO-Text** | **Bemerkungen**<br>(Änderungen im Beteiligunsverfahren) |
|---|---|---|
| | *(3) Abweichend von Absatz 1 gilt § 8 Abs. 2 Nr. 2 erstmals für Schülerinnen und Schüler, die zum 1. August 2010 in die Qualifikationsphase eintreten.* | |
| (3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft. | *(6) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft.* | |

**Anlage 1**
(zu § 11 Abs. 1)

Länge der Arbeitszeit in Minuten in der schriftlichen Abiturprüfung

| | **Deutsch** | **Fremdsprachen, Fächer des Aufgabenfeldes II** | **Kunst, Musik, Fächer des Aufgabenfeldes III und Sport** |
|---|---|---|---|
| **Leistungskurs** | 300 | 270 | 240 |
| **Grundkurs** | 240 | 210 | 180 |

In den Fächern Kunst und Musik sowie den naturwissenschaftlichen Fächern im Aufgabenfeld III ist eine Verlängerung der Arbeitszeit um bis zu 60 Minuten möglich, wenn die Aufgabenstellung gestalterische Aufgaben, die Auswertung längerer Musikstücke, die Durchführung von Schülerexperimenten oder die Auswertung größerer Datenmengen einschließt. Eine Verlängerung ist mit der Aufgabenstellung zu beantragen.

**Anlage 2**
(zu § 18 Abs. *2 Nr. 3*

Tabelle zur Bildung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung
~~ohne fünftes Prüfungselement (zu § 8 Abs. 4~~) *mit besonderer Lernleistung*
(*vierfache Wertung nach § 18 Abs. 2 Nr. 2*)

| | | Punktzahl der schriftlichen Prüfung | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | **0** | **1** | **2** | **3** | **4** | **5** | **6** | **7** | **8** | **9** | **10** | **11** | **12** | **13** | **14** | **15** |
| Punktzahl der mündlichen Prüfung | **0** | 0 | 2 | 5 | 8 | 10 | 13 | 16 | 18 | 21 | 24 | 26 | 29 | 32 | 34 | 37 | 40 |
| | **1** | 1 | 4 | 6 | 9 | 12 | 14 | 17 | 20 | 22 | 25 | 28 | 30 | 33 | 36 | 38 | 41 |
| | **2** | 2 | 5 | 8 | 10 | 13 | 16 | 18 | 21 | 24 | 26 | 29 | 32 | 34 | 37 | 40 | 42 |
| | **3** | 4 | 6 | 9 | 12 | 14 | 17 | 20 | 22 | 25 | 28 | 30 | 33 | 36 | 38 | 41 | 44 |
| | **4** | 5 | 8 | 10 | 13 | 16 | 18 | 21 | 24 | 26 | 29 | 32 | 34 | 37 | 40 | 42 | 45 |
| | **5** | 6 | 9 | 12 | 14 | 17 | 20 | 22 | 25 | 28 | 30 | 33 | 36 | 38 | 41 | 44 | 46 |
| | **6** | 8 | 10 | 13 | 16 | 18 | 21 | 24 | 26 | 29 | 32 | 34 | 37 | 40 | 42 | 45 | 48 |
| | **7** | 9 | 12 | 14 | 17 | 20 | 22 | 25 | 28 | 30 | 33 | 36 | 38 | 41 | 44 | 46 | 49 |
| | **8** | 10 | 13 | 16 | 18 | 21 | 24 | 26 | 29 | 32 | 34 | 37 | 40 | 42 | 45 | 48 | 50 |
| | **9** | 12 | 14 | 17 | 20 | 22 | 25 | 28 | 30 | 33 | 36 | 38 | 41 | 44 | 46 | 49 | 52 |
| | **10** | 13 | 16 | 18 | 21 | 24 | 26 | 29 | 32 | 34 | 37 | 40 | 42 | 45 | 48 | 50 | 53 |
| | **11** | 14 | 17 | 20 | 22 | 25 | 28 | 30 | 33 | 36 | 38 | 41 | 44 | 46 | 49 | 52 | 54 |
| | **12** | 16 | 18 | 21 | 24 | 26 | 29 | 32 | 34 | 37 | 40 | 42 | 45 | 48 | 50 | 53 | 56 |
| | **13** | 17 | 20 | 22 | 25 | 28 | 30 | 33 | 36 | 38 | 41 | 44 | 46 | 49 | 52 | 54 | 57 |
| | **14** | 18 | 21 | 24 | 26 | 29 | 32 | 34 | 37 | 40 | 42 | 45 | 48 | 50 | 53 | 56 | 58 |
| | **15** | 20 | 22 | 25 | 28 | 30 | 33 | 36 | 38 | 41 | 44 | 46 | 49 | 52 | 54 | 57 | 60 |

Die aufgeführten Punktzahlen geben das Prüfungsergebnis in vierfacher Wertung an. Dieses wird wie folgt berechnet: Die in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erreichten Punktzahlen werden im Verhältnis 2 : 1 gewichtet; beim Endergebnis bleiben Bruchteile unberücksichtigt.

Tabelle zur Bildung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung
*ohne besondere Lernleistung*
(*4 Prüfungsfächer mit fünffacher Wertung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1* )

| | | Punktzahl der schriftlichen Prüfung | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | **0** | **1** | **2** | **3** | **4** | **5** | **6** | **7** | **8** | **9** | **10** | **11** | **12** | **13** | **14** | **15** |
| Punktzahl der mündlichen Prüfung | **0** | 0 | 3 | 6 | 10 | 13 | 16 | 20 | 23 | 26 | 30 | 33 | 36 | 40 | 43 | 46 | 50 |
| | **1** | 1 | 5 | 8 | 11 | 15 | 18 | 21 | 25 | 28 | 31 | 35 | 38 | 41 | 45 | 48 | 51 |
| | **2** | 3 | 6 | 10 | 13 | 16 | 20 | 23 | 26 | 30 | 33 | 36 | 40 | 43 | 46 | 50 | 53 |
| | **3** | 5 | 8 | 11 | 15 | 18 | 21 | 25 | 28 | 31 | 35 | 38 | 41 | 45 | 48 | 51 | 55 |
| | **4** | 6 | 10 | 13 | 16 | 20 | 23 | 26 | 30 | 33 | 36 | 40 | 43 | 46 | 50 | 53 | 56 |
| | **5** | 8 | 11 | 15 | 18 | 21 | 25 | 28 | 31 | 35 | 38 | 41 | 45 | 48 | 51 | 55 | 58 |
| | **6** | 10 | 13 | 16 | 20 | 23 | 26 | 30 | 33 | 36 | 40 | 43 | 46 | 50 | 53 | 56 | 60 |
| | **7** | 11 | 15 | 18 | 21 | 25 | 28 | 31 | 35 | 38 | 41 | 45 | 48 | 51 | 55 | 58 | 61 |
| | **8** | 13 | 16 | 20 | 23 | 26 | 30 | 33 | 36 | 40 | 43 | 46 | 50 | 53 | 56 | 60 | 63 |
| | **9** | 15 | 18 | 21 | 25 | 28 | 31 | 35 | 38 | 41 | 45 | 48 | 51 | 55 | 58 | 61 | 65 |
| | **10** | 16 | 20 | 23 | 26 | 30 | 33 | 36 | 40 | 43 | 46 | 50 | 53 | 56 | 60 | 63 | 66 |
| | **11** | 18 | 21 | 25 | 28 | 31 | 35 | 38 | 41 | 45 | 48 | 51 | 55 | 58 | 61 | 65 | 68 |
| | **12** | 20 | 23 | 26 | 30 | 33 | 36 | 40 | 43 | 46 | 50 | 53 | 56 | 60 | 63 | 66 | 70 |
| | **13** | 21 | 25 | 28 | 31 | 35 | 38 | 41 | 45 | 48 | 51 | 55 | 58 | 61 | 65 | 68 | 71 |
| | **14** | 23 | 26 | 30 | 33 | 36 | 40 | 43 | 46 | 50 | 53 | 56 | 60 | 63 | 66 | 70 | 73 |
| | **15** | 25 | 28 | 31 | 35 | 38 | 41 | 45 | 48 | 51 | 55 | 58 | 61 | 65 | 68 | 71 | 75 |

Die aufgeführten Punktzahlen geben das Prüfungsergebnis in fünffacher Wertung an. Dieses wird wie folgt berechnet: Die in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erreichten Punktzahlen werden im Verhältnis 2 : 1 gewichtet.

**Anlage 3**
(zu § 18 Abs. 1)

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote

| Gesamt-punktzahl | Durch-schnittsnote | Gesamt-punktzahl | Durch-schnittsnote | Gesamt-punktzahl | Durch-schnittsnote |
|---|---|---|---|---|---|
| 900 - 823 | 1,0 | | | | |
| 822 - 805 | 1,1 | 642 - 625 | 2,1 | 462 - 445 | 3,1 |
| 804 - 787 | 1,2 | 624 - 607 | 2,2 | 444 - 427 | 3,2 |
| 786 - 769 | 1,3 | 606 - 589 | 2,3 | 426 - 409 | 3,3 |
| 768 - 751 | 1,4 | 588 - 571 | 2,4 | 408 - 391 | 3,4 |
| 750 - 733 | 1,5 | 570 - 553 | 2,5 | 390 - 373 | 3,5 |
| 732 - 715 | 1,6 | 552 - 535 | 2,6 | 372 - 355 | 3,6 |
| 714 - 697 | 1,7 | 534 - 517 | 2,7 | 354 - 337 | 3,7 |
| 696 - 679 | 1,8 | 516 - 499 | 2,8 | 336 - 319 | 3,8 |
| 678 - 661 | 1,9 | 498 - 481 | 2,9 | 318 - 301 | 3,9 |
| 660 - 643 | 2,0 | 480 - 463 | 3,0 | 300 | 4,0 |

SEESTADT BREMERHAVEN

**Der Magistrat**

Schulzentrum Carl von Ossietzky GyO

Senatorin für Bildung
Herr Dr. Bethge

Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Schulzentrum Carl von Ossietzky GyO
Auskunft erteilt:
Herr Schmidt
Sekretariat, EG, Zi. 45
Tel.: 0471 39139130 -32
Fax: 0471 39139139
E-Mail:
CvO.GyO@schule.bremerhaven.de
Aktenzeichen: smd
Datum: 06.10.2009

SCHULE OHNE RASSISMUS
SCHULE MIT COURAGE

Schule mit vorbildlicher Berufsorientierung

**Rückmeldung zur Abiturprüfungsverordnung – Beteiligungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Dr. Bethge,
im Namen der Gesamtkonferenz (Sitzung vom 17.09.2009) sowie der Schulleitung der gymnasialen Oberstufe des Schulzentrums Carl von Ossietzky (S 331 / Bremerhaven) geben wir folgende Stellungnahme ab:

- Die Gesamtkonferenz hat sich besonders mit den Optionen zu einem künftigen fünften Prüfungsfach beschäftigt und begrüßt ausdrücklich die Option Projektprüfung.
- Mit der Einführung der Profiloberstufe im Lande Bremen wurde als sinnvolle Ergänzung der in der gymnasialen Oberstufe vermittelten Kompetenzen das verpflichtende Projekt in der Qualifikationsphase der GyO eingeführt. Die Erarbeitung, die Präsentation und Verteidigung des Projektes brachte ein neues und für die Qualifikation der Schülerinnen und Schüler wesentliches Element in die gymnasiale Oberstufe ein. Konsequenterweise ist die Pflicht zur Durchführung des Projektes Teil der GyO-VO. Am ende der Projektarbeit steht die Präsentation der Produkte sowie ein Kolloquium zu dem Projektthema.
- Die Vorbereitung, die Begleitung und die Bewertung von Projekten gehört also seit einigen Jahren zu den Aufgaben der Lehrkräfte in der GyO. Diese Aufgabe wird auch in Zukunft Teil der Arbeit in der GyO bleiben. In den Kollegien haben sich zur Projektarbeit und zur Abnahme von Prüfungen im Zusammenhang mit der Bewertung der Projekte erhebliche und wertvolle Erfahrungen aufgebaut.
- Die Möglichkeit zu einer Projektprüfung als fünftes Prüfungsfach in der Abiturprüfung knüpft an diese Erfahrungen und diese Arbeit an und bedeutet einen konsequenten und schlüssigen Abschluss der Projekte.

Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Schiffdorfer Chaussee 97
27574 Bremerhaven

Internet: www.cvo-gyo.de

Konto der Stadtkasse:
Sparkasse Bremerhaven
BLZ 292 500 00
Nr. 1 100 009

Bremerhaven Meer erleben.

- Nach einer ersten Bewertung der Produkte und der Präsentationen am Ende des zweiten Halbjahres der Qualifikationsphase kann im dritten Halbjahr der Qualifikationsphase die Weiterarbeit an den Projekten erfolgen und dabei vor allem Reflexionsanteile erbracht und es könnte zu Beginn des vierten Halbjahres der Qualifikationsphase die Projektprüfung als abgeschichtete Prüfungsleistung durchgeführt werden.
- Die Abschichtung des fünften Prüfungsfaches zu Beginn des vierten Halbjahres der Qualifikationsphase entlastet die eigentliche Abiturprüfungsphase am Ende des Halbjahres. Diese Entlastung gilt für Prüflinge und Lehrkräfte. Einen höheren Unterrichtsausfall im Vergleich zu anderen Formen eines fünften Prüfungsfaches ist nicht zu erkennen.
- Die Projektprüfung ist nicht nur eine schlüssige Fortsetzung und ein sinnvoller Abschluss der Projektarbeit im Profil, sondern lässt sich auch im Hinblick auf die zeitliche Belastung für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte ohne gravierende zusätzliche Belastung durchführen. Die GyO-VO bietet die Möglichkeit im Rahmen der verbindlichen 68 Jahreswochenstunden in der Qualifikationsphase Stunden für die Projektarbeit (Pflicht) und Stunden als Selbstlernzeit (Möglichkeit)anzusetzen. Wenn Schulen davon Gebrauch machen bedeutet das für die Schülerinnen und Schüler, dass sie über die Qualifikationsphase gesehen einen Kurs weniger belegen müssen. Damit sind sie von einer Folge der erhöhten Stundenverpflichtung entlastet und es gibt ausreichend Zeit für die Anfertigung eines angemessenen Projektproduktes. Für die Lehrkräfte bedeutet die Nutzung dieser Möglichkeiten im Rahmen der Stundentafel, dass sie für die Vorbereitung und Begleitung Projektarbeit und die Durchführung der Prüfung eine Entlastung erhalten. Es entsteht also, im Gegensatz zu anderen Prüfungsformen, keine oder nur eine geringe zusätzliche Arbeitsbelastung.
- Die Projektprüfung als Prüfungsteil im Rahmen der Abiturprüfung passt in das heutige Anforderungsprofil an Schülerinnen und Schüler und bereitet auch sinnvoll auf die weitere Ausbildung vor.

Für das Kollegium und die Schulleitung der gymnasialen Oberstufe des Schulzentrums Carl von Ossietzky (Bremerhaven)

i.V. Gerth Schmidt
(stellvertretender Schulleiter)

ZEB
ZentralElternBeirat Bremen
Contrescarpe 101
28195 Bremen
Fon: 0421-361 8274
Fax: 0421-361 89423
E-Mail: office.zeb@pop.bremen.de
www.zeb-bremen.de

Bremen, 06.10. 2009

ZEB ZentralElternBeirat Bremen
Contrescarpe 101 ▪ 28195 Bremen

**Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von GyO-VO und AP-VO :**

Nicht allein während der Doppeljahrgänge, auch in Zukunft werden infolge der 8-jährigen und 9-jährigen gymnasiale Bildungsgänge die unterschiedlichen Jahrgänge einen höheren Unterrichtsaufwand in der Einführungsphase erfordern, um abweichende Wissensstände bei den Schülern und Schülerinnen durch Förder- und Vertiefungsstunden auszugleichen und sie auf eine Niveaulinie zu bringen. Die in der Stundentafel für die Einführungsphase vorgesehenen Stunden halten wir für zu niedrig bemessen.

Projektarbeit als eine besondere Form der Einübung wissenschaftlichen Arbeitens in der Oberstufe ist grundsätzlich notwendig und wird von den Eltern begrüßt. Dafür sind aber zwei Selbstlernstunden in Projektarbeit allein nicht ausreichend.

Solide Kompetenz in den Kernfächern ist für Eltern von Oberstufenschülern und -schülerinnen eine wichtige Voraussetzung, für das Studium ebenso wie für die Anforderungen im Berufsalltag. Derzeit von Hochschulen und Wirtschaft bemängelte Defizite darf es zukünftig nicht mehr geben. Dies wird aber eine Verschärfung der Abiturprüfung allein nicht leisten.

Auch die Umsetzung des 5. Prüfungselementes ist aus Sicht der Eltern zu umständlich und zu bürokratisch. Zuviel wertvolle Unterrichtszeit geht letztlich durch eine noch umfangreichere Abitursprüfung verloren. Andere Bundesländer haben das nach unserer Kenntnis einfacher gelöst.

Das anstehende Änderungsvorhaben bei GyO-VO und AP-VO ist vor allem eine Meisterleistung in bildungstechnischer Feinmechanik. Man sieht sofort, wo überall geschraubt und gefeilt wurde, um es möglichst vielen Gruppen recht zu machen. Gebraucht wird eine zielgerichte Änderung der Oberstufenverordnungen und nicht in jedem Jahr eine neue.

Wir wünschen uns, dass Bremen spürbar mehr in Unterrichtsqualität investiert, als in eine Vielzahl von Prüfungen von der Grundschule bis zum Abitur. Wir sind sicher, dass die Lehrkräfte an den Schulen unserer Kinder dies bei entsprechender Ausstattung und Weiterbildung leisten werden.

Für den Zentralelternbeirat Bremen mit GEB Gymnasien

Antje Moebus Claus Stüwe

# Stellungnahme

des Stadtschülerring Bremerhaven
zur „Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung (AP-V)“

1. Die Auswahl der Prüfungsfächer auf die sogenannten Kernfächer ist für die Schüler nicht ziel führend. Im Gegenteil, diese Auswahl führt zurück auf einen überwunden geglaubten Prüfungszustand zu Beginn der 1960er Jahre. Auch damals wurde unlogischer weise behauptet Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache und Mathematik seien die wichtigsten Fächer. Die Konzentration auf diese Fächer in heutiger Zeit schränkt die Schüler und ihre Begabungen aufs Äußerste ein. Statt von ihren individuellen Fähigkeiten auszugehen, werden sie ohne Rücksicht in so genannte Kernfächer gepresst. Das hat aus Schülersicht mit Entwicklungsvielfalt nichts zu tun. Wir erinnern an den Beginn der Gymnasialen Oberstufe im Lande Bremen. Damals ging man von einer prinzipiellen Gleichgewichtigkeit aller Fächer aus. Die Abkehr von diesem Weg verkennt die Interessen der Schülerinnen und Schüler. Deshalb lehnt der SSR die Konzentration auf die so genannten Kernfächer grundsätzlich ab.

2. Diese falsche Kernfächer-Orientierung setzt sich verhängnisvoll in der Festlegung auf 5 obligatorische Prüfungsfächer fort. Auch hier ist die Ideologie der Kernfächer nicht mit Schülerinteressen vereinbar. Welchen Lernsinn soll es ergeben, wenn alle Schüler in den gleichen Fächern mit den gleichen Themen geprüft werden, unabhängig von ihren wirklichen Potentialen?
   Zudem weisen wir daraufhin, dass die betreffende KMK-Vereinbarung keinesfalls 5 obligatorische Prüfungsfächer vorschreibt. Warum also geht die Bremische Bildungsbehörde im vorauseilenden Gehorsam von sich aus diesen Weg?
   Aus Schülersicht führt die Einführung eines weiteren Prüfungsfaches zu einer zusätzlichen Belastung der Schüler, was auf eine weitere Selektionsleistung des Abiturs hinausläuft. Deshalb muss der SSR die Einführung eines 5. obligatorischen Prüfungsfaches grundsätzlich ablehnen.

Für den SSR-Vorstand
René Körner

30.9.2009

Anlage 6 zur Deputationsvorlage Nr. L96/17
**Bremen, der 1.10.2009**

**Stellungnahme des Personalrats Schulen zur**
**Änderung der Verordnungen über die Gymnasiale Oberstufe (GyO-VO) und die Abiturprüfung (AP-VO) im Lande Bremen**

1. Der Personalrat Schulen lehnt die Einführung eines fünften Prüfungsfaches ab. Dazu heißt es in den KMK-Vereinbarungen vom 24.10. 2008: „Die Abiturprüfung umfasst vier oder fünf Prüfungsfächer.“ (KMK VB 8.2) Angesichts der massiven Belastungen, denen die Lehrkräfte im Lande Bremen schon jetzt ausgesetzt sind – der Personalrat Schulen hat darauf immer wieder aufmerksam gemacht – und der gerade zu vollziehenden Umgestaltung des bremischen Schulwesens, ist die Einführung eines fünften Prüfungsfaches für Lehrkräfte, Schulen und SchülerInnen unzumutbar.

2. Durch entsprechende Auflagen für die Fächerwahl ließe sich sicherstellen, dass alle SchülerInnen die KMK-Auflagen erfüllen können.

3. Die Behauptung, dass die Wahl der Leistungsfächer ohne 5. Prüfungsfach stark eingeschränkt wäre, ist angesichts der realen Zahlen nicht haltbar. Etwa 6% der OberstufenschülerInnen könnten aktuell mit ihrer Leistungskurskombination die KMK-Regelungen nicht erfüllen. Nicht einmal die Hälfte von diesen, also weniger als 3%, haben dabei die immer wieder zur Begründung angeführte naturwissenschaftliche Leistungskurs-Kombination (2 naturwissenschaftliche Fächer) gewählt. Die Argumentation, dass diese Prozentzahlen in Zukunft steigen würden, da man die Naturwissenschaften sowie das Fach Informatik stärken wolle, ist alles andere als überzeugend, wenn gleichzeitig der naturwissenschaftliche Unterricht in der Sekundarstufe I vernachlässigt wird. Auch die bekannt gewordenen Pläne zur Gründung neuer Oberstufen widersprechen dieser Argumentation. Es ist zu befürchten, dass diese Oberstufen in der Regel dreizügig sein werden. Gleichzeitig würden die jetzigen großen Oberstufen Profile verlieren. Insgesamt geht die Planung beim Zweisäulenmodell also hin zu vielen kleinen Oberstufen. Kleine Oberstufen bieten vermehrt Kernfächer als Leistungskurse an. Zum Beispiel gibt es an den drei neu gegründeten Oberschulen (Findorff, Ronzelenstraße, Lerchenstraße) Oberstufen mit jeweils drei Profilen und drei frei anwählbaren Leistungskursen. Von allen 27 möglichen Leistungskurskombinationen ist lediglich eine dabei (Profil „Sport und Gesellschaft“ in Verbindung mit Biologie an der Ronzelenstraße), bei der die SchülerInnen mit vier Abiturprüfungen nicht die KMK-Auflagen erfüllen können.
Also würde, bei der weiteren Durchsetzung dieser Pläne für kleine Oberstufen, in Zukunft

die Zahl der SchülerInnen, die eine fünfte Prüfung benötigen würden, eher unter 6% sinken als steigen.

4. Angesichts dieser Sachlage gibt es keinen Grund für schnelle Beschlüsse. Auch in Nordrhein-Westfalen wurde beschlossen, es zunächst bei vier Abiturprüfungen zu belassen. Ein ähnliches Vorgehen würde einen zeitlichen Spielraum eröffnen, der es ermöglicht in Ruhe über eine für alle Beteiligten tragbare Lösung des Problems nachzudenken und die weitere Schulentwicklung zu beobachten, um zu überprüfen, inwieweit die Gründung neuer Oberstufen die Profil-Landschaft verändert.

5. Sollten die Pläne dennoch aufrechterhalten werden, muss die Form des fünften Prüfungsfaches so gewählt werden, dass die zusätzlichen Belastungen für LehrerInnen und Schulen so niedrig wie möglich sind. Die Prüfungszeiten und der damit häufig verbundene Unterrichtsausfall müssen so gering wie möglich gehalten werden. Dem widersprechen insbesondere die Vorschläge in § 16a zur Projektprüfung und in § 16b zur Präsentationsprüfung. Beide erfordern einen deutlich höheren inhaltlichen und organisatorischen Aufwand als z. B. eine weitere mündliche Prüfung.
   Bei einer „herkömmlichen“ mündlichen Prüfung besteht für PrüferInnen die Möglichkeit, ein Thema für je drei Prüflinge zu entwerfen, bei z.B. 15 Prüflingen bedeutet dies fünf Themenvorschläge zu entwickeln. Bei der vorgesehenen Präsentationsprüfung müssten sich die PrüferInnen bei 15 Prüflingen in 30 Themenvorschläge einarbeiten, da jede/r SchülerIn zwei Vorschläge einreicht und nicht die PrüferInnen die Auswahl treffen, sondern die Fachprüfungsausschussvorsitzenden. Die Projektprüfung, die die Wiederauferstehung des 5. Prüfungselements darstellt, wurde seinerzeit im Wesentlichen aus zwei Gründen abgelehnt: Erstens wegen befürchteter Klagen von SchülerInnen oder Eltern im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Charakter als Gruppenprüfung und zweitens wegen des massiven Widerstands der Schulen aufgrund des besonders hohen Aufwands bei der Durchführung. Alle KollegInnen, die die Projektprüfung im letzten Jahrgang durchgeführt haben, berichteten übereinstimmend von überdurchschnittlichen Belastungen im Zusammenhang von Betreuung, Bewertung der Projektergebnisse und den Kolloquien. Für diese Mehrarbeit gab es weder Freizeitausgleich noch Mehrarbeitsvergütung.
   Eine mögliche Alternative besteht also in einer zusätzlichen mündlichen Prüfung mit Präsentationsanteilen, wie sie auch die KGyO fordert.

**Ständige Konferenz der Gymnasialen Oberstufen und der Gymnasien im Lande Bremen**

**Freie Hansestadt Bremen**

T (04 21) 3 61 14751

F (04 21) 3 61 14703
E-mail:
699@bildung.bremen.de

Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12

28195 Bremen.

Frau W. Kebschull

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

**21-15 (AP-V/ZO Änderung 2008): Stellungnahme der KGyO zum Entwurf der Veränderung der Verordnung über die Abiturprüfungsordnung im Lande Bremen (AP-V)**

I. In Bremen wird darauf verzichtet, ein 5. Prüfungsfach einzuführen.

*Begründung:*

*Die Abiturprüfung in einem 5. Fach, egal ob in der Form einer Projektprüfung oder einer Präsentationsprüfung, bedeutet*

- *einen enormen zusätzlichen organisatorischen Prüfungsaufwand in der Schule*
- *mit noch mehr Unterrichtsausfall (zwei-drei Tage)*
- *und eine in der Abiturprüfungsphase von Mitte April bis in den Juni nicht mehr leistbare Zusatzbelastung der Kollegien.*

*Der KGyO ist bewusst, dass bei einer Beibehaltung von vier Prüfungsfächern bestimmte Leistungsfach-Kombinationen nicht belegt und bestimmte Prüfungsfachkombinationen nicht mehr gewählt werden können.*

II. 1 Sollte das Fünfte Prüfungsfach gesetzt werden, fordert die KGyO § 16 a und §16b entsprechend der angefügten Entwürfe zu ändern.
An einer Schule gibt es ausschließlich eine Form der Prüfung des 5. Prüfungsfaches.

II. 2 Die Prüfung für das 5. Abiturprüfungsfach kann Anfang des 4. Halbjahres der Qualifikationsphase abgenommen werden.

III. 3 Der unter II genannte Vorschlag der KGyO wird gestellt unter der Voraussetzung, dass für die Abnahme des 5. Prüfungsfaches zwei Lehrerjahreswochenstunden je Profilgruppe den Schulen zugewiesen werden.

Anlagen: - KGyO- Vorschlag zu §16a
- KGyO- Vorschlag zu §16b

Eberhard Dobers
KGyO- Vorstandssprecher

| ***§ 16a  Die Projektprüfung*** |
|---|
| *(1) Die Projektprüfung erwächst aus der Projektarbeit in der Qualifikationsphase.* |
| *(2) Die Projektprüfung besteht aus drei aufeinander bezogenen Prüfungsteilen:*<br>*1. Einem Produkt. Dies besteht aus einem Projektergebnis, das neben der Schriftform auch aus einem medialen Produkt oder gestalteten Objekt oder einer szenischen oder musikalischen Darstellung bestehen kann.*<br>*2. Einer Präsentation des Produktes.*<br>*3. Einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung hat eine mündliche Präsentation des Produkts und eine mündliche Arbeitsprozessreflexion zur Grundlage.. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens je Prüfling mindestens 20 Minuten, höchstens 25 Minuten.* |
| *(3) Waren an den Teilen von Absatz 2 Nr. 1 bis 3 mehrere Prüflinge beteiligt, muss die individuelle Prüfungsleistung nachweisbar und bewertbar sein.* |
| *(4) Über die Leistungen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Er legt die Bewertung der Leistungen nach Absatz 2 Nr. 3 fest und bildet die Gesamtnote. Die Gesamtnote setzt sich im Verhältnis 2:1 aus der Note des Gutachten der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten über die Leistungen von*<br>*Absatz 2 Nr. 1 und 2.einerseits und der Note der mündlichen Prüfung andererseits zusammen. Die Note für wird spätestens zwei Wochen  vor der mündlichen Prüfung dem Prüfling auszuhändigen. Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung werden abweichend von § 17 Abs. 2 dem Prüfling die Notenergebnisse zusammen mit den wesentlichen Gründen für die Bewertung mitgeteilt.* |
| (5) Die Durchführung des mündlichen Prüfung *der Projektprüfung* findet im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase statt und muss bis zur ersten Prüfungskonferenz abgeschlossen sein. |

# Änderung der APVO

**Bezug :** **Neuer VO-Text (Anlage 2 zur Deputationsvorlage Nr. 91/17)**

**hier :** Formulierungsvorschlag zu **§ 16b Die Präsentationsprüfung**

**§ 16b** **Mündliche Prüfung in einem weiteren Prüfungsfach mit Präsentationsanteilen**

(1) Die Prüfung ist einem Fach zugeordnet.

Das Thema der Prüfung wird schwerpunktartig aus den Themenbereichen eines Halbjahres der Qualifikationsphase ausgewählt. Es darf sich jedoch nicht auf ein Halbjahr der Qualifikationsphase beschränken.

Die Aufgabe ist so zu gestalten, dass der Prüfling zur Darstellung des Ergebnisses eine Präsentation vortragen kann

(präsentationsgeeignete Aufgabenstellung).

(2) Der Prüfling erhält am Prüfungstag eine Zeitstunde vor Beginn der Prüfung die Aufgabenstellung.

Der Prüfling bekommt eine Stunde unter Aufsicht Zeit,

sich mit der Aufgabenstellung auseinanderzusetzen, ein Ergebnis zu erzielen und eine geeignete Präsentation vorzubereiten.

(3) unverändert (wie im Behördenentwurf)

(4) unverändert (wie im Behördenentwurf)

(5) unverändert (wie im Behördenentwurf)

(6) Bei der Bewertung der Prüfungsleistung werden sowohl die fachlich inhaltliche Leistung (Lösung der Aufgabenstellung) als auch die Darstellung des Ergebnisses (Präsentation) sowie die Fähigkeit zur vertiefenden Gesprächsführung mit gleichen Anteilen gewichtet.

**Utbremen**
**Schulzentrum des Sekundarbereichs II**
**Utbremen - Europaschule -**

SCHULZENTRUM SII UTBREMEN

**Freie Hansestadt Bremen**

Schulzentrum d. Sekundarbereichs II Utbremen
Meta-Sattler-Straße 33 · 28217 Bremen

Telefon (0421) 361 59688/9
Fax (0421) 361 16019

368@bildung.bremen.de
www.szut.de

Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Frau W. Kebschull
Herr W. Eisenach

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
- 368 - Eblinger/Tietjen

Bremen, 02. Oktober 2009

**Änderung der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (GyO-VO) und der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen (AP-V)**

Sehr geehrte Frau Kebschull, sehr geehrter Herr Eisenach,

mit Schreiben vom 10.09.2009 erhalten wir die Gelegenheit, zu den Änderungsentwürfen (Verordnung über die Gymnasialen Oberstufe im Lande Bremen sowie der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen) Stellung zu nehmen.

**Stellungnahme zum Entwurf der Veränderungen der Verordnung über die Gymnasialen Oberstufe im Lande Bremen (AGyO-VO):**
Für die doppelqualifizierenden Bildungsgänge gibt es eine eigene Verordnung. Wir gehen daher davon aus, das die beiden Bildungsgänge Technische/r Assistent/-in für Informatik und Wirtschaftsassistent/-in Fachrichtung Fremdsprachen von den Änderungen der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (GyO-VO) nicht betroffen sind. Andernfalls bitten wir um Rückmeldung.
Ich bitte Sie dafür zu sorgen, dass Schülerinnen und Schüler durch Versetzung von Klasse 11 nach Klasse 12 per Zuerkennung den Mittleren Schulabschluss bekommen.

**Stellungnahme zum Entwurf der Veränderungen der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen (AP-V):**
Prinzipiell schließen wir uns der Stellungnahme der Ständigen Konferenz der Gymnasialen Oberstufen und der Gymnasien im Lande Bremen an. Wir gehen davon aus, dass erforderliche Änderungen in die Assistent/in - Allgemeine Hochschulreife Verordnung eingearbeitet werden. Zu den KMK-Vorgaben liegen für die doppelqualifizierenden Bildungsgänge von unserer Seite entsprechende Lösungsvorschläge vor. Wir bitten diesbezüglich um einen Gesprächstermin.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.

gez. Kurt Eblinger

Gymnasium Obervieland 9.9.09

## 1. Antrag an die Gesamtkonferenz zum TOP „Veränderungen in der GyO und der Abiturprüfungsordnung“

Die Gesamtkonferenz möge beschließen:

**A.**

Ein KMK-Beschluss aus dem Jahr 2006 schreibt für die Oberstufenjahrgänge ab 2010 vor: Unter den vier Abi-Prüfungsfächern müssen zukünftig **zwei** Kernfächer sein (also Deutsch und/oder Mathematik und/oder eine Fremdsprache – 8.3 der KMK Regelung). Für einige SuS in Bremen mit bestimmter Fächerkombination (z.B. zwei NaWi, BIO-SPO, NaWi-KUN, NaWi-MUS sowie in Kombination mit Informatik) würde diese neue Regelung bedeuten, dass sie die Abiturauflage (Alle drei Aufgabenfelder müssen abgedeckt werden!) nur durch eine 5. Prüfung erfüllen können. An unserer Schule wären weniger als 10% der Schüler betroffen.

Diese Vorgabe möchte das Bildungsressort nutzen, um in den Abiturrichtlinien für **ALLE** Schülerinnen und Schüler ein sog. **5. Prüfungselement** einzuführen. Die Form dieses 5. Prüfungselementes regelt §16 der Vorlage, und zwar in Form der „erfolgreichen Teilnahme an einem Wettbewerb“ (§16), einer „Projektprüfung“ (§16a) oder einer „Präsentationsprüfung“ (§16b).

**Die Gesamtkonferenz lehnt diese Planung entschieden ab. Analog zu anderen Bundesländern schlägt die GK vor, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler wahlweise eine weitere schriftliche oder mündliche Prüfung absolvieren müssen. Sie sind vor Eintritt in die GyO und Wahl ihrer LK zu beraten.**

**Die Gesamtkonferenz lehnt ebenso die <u>bremenspezifische Verschärfung</u> der KMK-Regelung:** Dort heißt es unter Kernfächern: **„Fremdsprache“**, aber nicht **„fortgesetzte Fremdsprache“.**

Begründung:

1. Die Umsetzung eines solchen 5. Prüfungselementes für **alle** Schüler würde einen enormen organisatorischen und zeitlichen Aufwand nach sich ziehen mit einem absehbaren zusätzlichen Unterrichtsausfall von mindestens drei Tagen.
2. Die zusätzliche Belastung für SuS sowie für die Lehrkräfte, insbesondere durch die vollkommen „überladene“ Projektprüfung, wäre durch nichts zu rechtfertigen.
3. Eine aus der Projektarbeit in der Qualifikationsphase entwickelte **Projektprüfung** wäre kein Gewinn für die SuS, die ohne Prüfung in einem 5. Fach die beiden KMK-Regelungen nicht erfüllen würden, denn die Projektarbeit erwächst doch aus einem Fach, in dem sie sich eh schon prüfen lassen. Die **Durchführung der Kolloquien** im Rahmen der Projektprüfung im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase (§16a(5)) **ist wegen der Kürze des Halbjahrs schulorganisatorisch nicht leistbar.**
4. Die **Präsentationsprüfung** nach §16 b ist ein bürokratisches Monster und aufgrund der einzuhaltenden Fristen (Abitur direkt nach den Osterferien) schulorganisatorisch überhaupt nicht umsetzbar.

**B.**

Die geplante Änderung der Abiturprüfungsordnung sieht in § 8 vor, dass das Ergebnis der Projektarbeit im Block C (Abiturprüfung) eingebracht werden soll.

**Die Gesamtkonferenz lehnt auch diese Planung entschieden ab. Die z.Z. gültige Regelung (Einbringung der Leistung im Block B – Leistungskurse) muss beibehalten werden.**

**Begründung:**

1. Die aktuell gültige Regelung hat sich bewährt, also Planung und Durchführung der Projekte im ersten Jahr der Qualifikationsphase und Anrechnung in Block B (Leistungskurse).
2. Die Warnung vor unabsehbaren juristischen Problemen/Auseinandersetzungen, die vor einem Jahr gegeben wurden, hält die GK aufrecht!

**C.**

Die KMK hat in Punkt 7.4 beschlossen, dass SuS, die vorher keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, diesen in der GyO durchgehend belegen müssen. Die Ergebnisse „aus **zwei Schulhalbjahren** der Qualifikationsphase“ müssen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

**Die Gesamtkonferenz lehnt auch hier die <u>bremenspezifische Verschärfung</u> ab, die da lautet:**
„ ...sind zwei Halbjahreskurse aus den **letzten beiden** Halbjahren der Qualifikationsphase ...“ einzubringen.

**Begründung:**

Eine unnötige Verschärfung der Abiturzulassungsbestimmungen, die eine weitere Selektion zur Folge haben wird.

**D.**

In der geplanten und veränderten GyO-VO gibt es im Fach **Sport** nicht mehr die Unterscheidung in Individual- und Mannschaftssportarten, sondern es sind acht Bewegungsfelder geplant. In §8 der Vorlage zur AP-V heißt es nun: „... dürfen höchstens drei Kurse eingebracht werden, die unterschiedliche Sportarten zum Gegenstand haben und **verschiedene Bewegungsfelder** abdecken.“

**Die Gesamtkonferenz lehnt auch diese vollkommen unbegründete <u>bremenspezifische Verschärfung</u> ab.**

**Begründung:**

Auch diese Regelung wird im Ergebnis einen weiteren Selektionsdruck ausüben. An unserer Schule werden – u.a. auch aus Gründen der (Schwimm-)Hallenkapazität Sportarten aus lediglich vier von acht Bewegungsfeldern angeboten. Wenn die Bildungspolitik eine weitere Streuung des Sportartenangebots möchte, muss sie auch hier für die entsprechenden Ressourcen sorgen.

**Antrag an die Gesamtkonferenz zum TOP „Projektarbeit“**

Die Gesamtkonferenz möge beschließen:

Die Gesamtkonferenz fordert die Bildungsbehörde dringend auf, beginnend mit dem laufenden Schuljahr den betroffenen Schulen ausreichend Verfügungsstunden zur Entlastung der KollegInnen zuzuweisen, die im Rahmen der Projektprüfung im ersten Jahr der Qualifikationsphase eingesetzt sind. Die Entlastung soll je zwei Stunden für die Referenten und je eine Stunde für die Korreferenten betragen.

Alternativ möge die Bildungsbehörde – analog zur Regelung im Bundesland Thüringen – spezielle „Grundkurse Projektarbeit“ an den Oberstufen einrichten, die zweistündig als verbindlicher, projektbegleitender Unterricht für die SchülerInnen laufen und dreistündig für die KollegInnen angerechnet werden.

**Begründung:**

Auch wenn sich die Projektarbeit als besondere Form der Einübung wissenschaftlichen Arbeitens in der Oberstufe grundsätzlich bewährt hat, so geschieht dies allein auf Kosten der beteiligten KollegInnen, weil die Organisations-, Beratungs- und Prüfungstätigkeit weitgehend „nebenher“ geschieht. Bei zahlenmäßig starken Profilen bzw. bei Einsatz in mehreren Profilen kommt es problemlos jeweils zu mehr als 100 Überstunden! Dies ist nicht länger hinnehmbar. Wenn die Bildungspolitik eine durchaus sinnvolle Ergänzung der Oberstufenarbeit will, muss sie die Schulen auch entsprechend mit Zeitressourcen ausstatten.

## 2. Antrag an die Gesamtkonferenz am 22. 9. 2009

In der KMK Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 24. 10. 2008 heißt es:
„Die Abiturprüfung umfasst vier oder fünf Prüfungsfächer.“
( § 8.2 )

Die Einführung eines 5. PF ist zur Erfüllung der KMK – Auflagen nicht erforderlich.

- In Bremen wird darauf verzichtet, ein 5. PF einzuführen.

Die Gk bittet um Überprüfung der Möglichkeit, dass die Gymnasialen Oberstufen im Land Bremen 3 Leistungsfächer anbieten. Dabei muss das 1. LF den KMK – Auflagen entspre-chen, das 2. LF muss ein Kernfach sein, das 3. LF ist frei wählbar.

Begründung:

1. Die Abiturprüfungsbestimmungen können eingehalten wer-
   den.
2. S u S, die 35 Std. ( E –Phase ) bzw. 34 / 30 Std. ( Qualifikati-
   onsphase ) zu belegen haben, erfüllen ihre Auflagebedingun-gen mit 3 Lk und 6 – 7 Gk statt 2 Lk und 8 – 9 Gk.
3. Weniger Kurse mit höherem Stundenkontingent lassen sich
   für den gesamten Jahrgang stundenplantechnisch effektiver gestalten.

Wil, 22. 9. 2009

## 3. Die Schulkonferenz des Gymnasiums Obervieland hat am 29.09.09 einstimmig folgenden Antrag beschlossen:

Als Prüfung des 5. Faches sollen neben des vorgesehenen Projekt- und Präsentationsprüfung die Optionen einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung offen stehen.

Weiterhin lehnt die Schulkonferenz die bremenspezifischen Verschärfungen der KMK-Richtlinien der APVO ab, z.B.:

Die drei einzubringenden Sportkurse sollen frei wählbar sein und nicht eingeschränkt auf drei verschiedene Bewegungsfelder.

Realschüler sollen entsprechend der KMK-Richtlinien zwei Kurse der in der Qualifikationsphase neu aufgenommenen Fremdsprache einbringen und nicht bremenspezifisch verschärft zwangsweise die Kurse aus 13/1 und 13/2.

## Synopse Prüfungsfächer

| | Land | Anzahl der Prüfungsfächer |
|---|---|---|
| 1 | Baden-Württemberg | 5 (schriftl 4, mdl 1)<br>BLL kann das mdl PF ersetzen<br>BLL kann sein:<br>Seminarkurs (2 halbjährige 3stündige Kurse mit fächerübergreifender Themenstellung, einem Kolloquium + Dokumentation)<br>Statt Teilnahme am Seminarkurs entsprechende, geeignete Arbeit aus Wettbewerb oder Schülerstudium möglich<br>Gesamtnote für BLL:<br>Seminarkurse zusammen = 50%,<br>Kolloquium und Dokumentation je 25 % |
| 2 | Bayern | **<u>9-j Gy</u>** <u>(letztes Abitur 2011)</u><br>4 (schriftl 3, mdl 1)<br><br>**<u>8-j-Gy</u>** <u>(JGST 11 und 12, also ab Schulj 2008/09)</u><br>5 (schriftl : D, M<br>sowie 1 x mdl, 2 x schriftl aus: Fortgef FS*, gesellschaftswissenschaftl F oder REL bzw ETH, NAT, INF, weitere FS, KUN, MUS, SPO)<br>* schriftl P wird durch mdl Prüfungsteil ergänzt |
| 3 | Berlin<br>Umsetzung der aktuellen KMK-VE zum Prüfungstermin 2013 nach Entlassung des Doppeljahrgangs 2012 | 4 (schriftl 3, mdl 1) + 5. Prüfungskomponente<br>entweder<br>als mdl Prüfung in einem weiteren F (Präsentationsprüfung)<br>oder<br>als BLL<br>Unter den 1. drei PF muss 1 Fach als ZA sein (zzt. D, M, FS) |
| 4 | Brandenburg | 4 (schriftl 3, mdl 1)<br>Zusätzlich freiwillig:<br>5. Prüfungskomponente als BLL mit schriftl Dokumentation im Verlauf des 2. Jahres der Q-Ph und Kolloquium im Rahmen der mdl. AP |
| 5 | Hamburg<br>Abitur 2011 (Doppeljahrgang): 5 APF | 4 (schriftl 3, mdl 1 als Präsentationsprüfung) |
| 6 | Hessen | 5 (schriftl 3, 1 mdl im 4. PF, im 5. PF nach Wahl des Prüflings = 1 Präsentation oder BLL oder mdl Prüfung) |

| | Land | Anzahl der Prüfungsfächer | |
|---|---|---|---|
| 7 | Mecklenburg-Vorpommern | 5 (schriftl 4, davon 2 LK und 2 weitere UnterrichtsF, mdl 1 in einem weiteren UnterrichtsF)<br>1 schriftl PF ersetzbar durch BLL, die in einem Schulj der Q-ph erbracht wurde, mit schriftl Dokumentation und Kolloquium | |
| 8 | Niedersachsen<br><br>Derzeit keine Änderungen hinsichtlich der PF und Belegungsbedingungen geplant | 5 (schriftl 4, mdl 1)<br>P4 ersetzbar durch BLL, sofern KMK erfüllt ist<br>P1 – P3 = LK | |
| 9 | Nordrhein-Westfalen<br>Perspektiven:<br>möglichst keine gravierenden Änderungen, bis Doppeljahrgang 2010 – 2013 durchlaufen ist<br>**Danach sind 5 AP geplant** | 4 (schriftl 2, mdl 2)<br>ggf. BLL | |
| 10 | Rheinland-Pfalz | 4 (schriftl 3, mdl 1)<br>BLL kann als 5. PF eingebracht werden | |
| 11 | Saarland | 5 (schriftl 4, mdl 1)<br>2 der schriftl = LK aus KernF, restl PF = GK | |
| 12 | Sachsen | 5 (schiftl 3, mdl 1, 1 GK mdl oder BLL) | |
| 13 | Sachsen-Anhalt<br><br>Anpassung an neue Berechnungsgrundlage 2013 ist geplant | 5 (schriftl 4, davon 2 LK; mdl 1)<br>BLL ersetzt ein schriftl PF als GK<br>keine Präsentationsprüfung | |
| 14 | Schleswig-Holstein | 5 (schriftl 3, mdl 1, 1 weitere schriftl oder PräsentationsP oder BLL) | |
| 15 | Thüringen<br>hat gerade umgestellt<br>**2009/10** Kl. 12 im alten System, neues System:<br>neue Kl.11 = 1.Jahr Q-Ph, (E-Ph = Kl. 10) | alt | neu |
| | | 4 | 5 |
| | | schriftl. 3 | 3 |
| | | (LF) 2 | 3 |
| | | mdl. 1 | 2 |
| | | | davon 1 ersetzbar durch Seminarfach-BLL |